

Telekom Austria  
Aktiengesellschaft, Wien

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2023

Telekom Austria  
Aktiengesellschaft, Wien

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2023

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70  
Fax: [43] (1) 216 20 77  
E-Mail: [ey@at.ey.com](mailto:ey@at.ey.com)  
URL: [www.ey.com/austria](http://www.ey.com/austria)

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Vergütungsbericht und zum Corporate Governance-Bericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5-13

## BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1      Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Beilage 2      Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

*Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.*

An die Mitglieder des Vorstands  
und des Aufsichtsrats der  
Telekom Austria Aktiengesellschaft,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

Telekom Austria Aktiengesellschaft, Wien  
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

#### 1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Juni 2023 der Telekom Austria Aktiengesellschaft, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Die geprüfte Gesellschaft ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB und unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie ob er zutreffende Angaben nach § 243a UGB enthält.

Weiters ist festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243c UGB) aufgestellt wurde.

Weiters ist festzustellen, ob der Vorstand zu dem gemäß § 78c AktG aufzustellenden Vergütungsbericht die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juli 2023 bis Februar 2024 am Sitz der Gesellschaft und auch in unseren Büroräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) Severin Eisl, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## 3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Vergütungsbericht und zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat gemäß § 243c UGB iVm § 251 Abs 3 UGB einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht gemäß § 267b aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Zu dem von der Gesellschaft aufzustellenden Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die Vergütungsberichte für die vorangegangenen Geschäftsjahre auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich waren. Für das Geschäftsjahr 2023 hat die Gesellschaft bis zum Abschluss unserer Prüfung noch keinen Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht. Eine materielle Prüfung der Vergütungsberichte war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

### 3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

#### 4. BESTÄTIGUNGSVERMERK <sup>\*)</sup>

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Telekom Austria Aktiengesellschaft, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

---

<sup>\*)</sup> Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

1. *Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen*
2. *Abspaltung der EuroTeleSites AG*

### 1. *Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen*

#### Beschreibung

Telekom Austria Aktiengesellschaft weist in ihrem Einzelabschluss nach UGB wesentliche Buchwerte für Anteile an verbundenen Unternehmen (mEUR 7.520,4 per 31. Dezember 2023) aus und zeigt Aufwendungen aus der Abschreibung (mEUR 50,9) in der Gewinn- und Verlustrechnung für 2023.

Die entsprechenden Angaben der Telekom Austria Aktiengesellschaft über Anteile an verbundenen Unternehmen sowie den damit zusammenhängenden Abschreibungen sind in den Anhangsangaben 2.2 (Anlagevermögen), 3.1 (Anlagevermögen) sowie 4.6 (Aufwendungen aus Finanzanlagen) enthalten.

Wir sahen die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt, da die Beträge wesentlich sind, die Bewertung komplex ist und Ermessensentscheidungen erfordert. Die Bewertung basiert weiters auf Annahmen, die von zukünftigen Markt- und Wirtschaftsparametern beeinflusst werden. Hier ist weiterhin auf die ungewisse Situation für die belarussische Tochtergesellschaft hinzuweisen, deren Werthaltigkeit aufgrund der weiteren Entwicklung der Ukraine-Krise beeinträchtigt werden könnte und die einen wesentlichen Wert innerhalb der Anteile an verbundenen Unternehmen darstellt.

Wie wir den Sachverhalt im Rahmen der Prüfung adressiert haben:

Unsere Prüfungshandlungen haben, unter anderem, folgende Tätigkeiten umfasst:

Wir haben die Konzeption und Wirksamkeit der Kontrollen im Prozess zur Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen beurteilt.

Wir haben das Bewertungsmodell beurteilt. Weiters haben wir die prognostizierten Umsätze und EBITDA-Margen sowie die Investitionen und Veränderungen im Working Capital für alle Bewertungseinheiten mit den dem Prüfungsausschuss vorgelegten Plänen abgestimmt und die wesentlichen Treiber für die in den Plänen enthaltene zukünftige Entwicklung analysiert, um die Angemessenheit dieser Planungen zu verifizieren. Wir haben des Weiteren die Annahmen in Bezug auf Abzinsungssätze und Wachstumsraten überprüft. EY Bewertungsspezialisten haben uns bei der Durchführung der Prüfungshandlungen unterstützt.

Darüber hinaus haben wir etwaige Risiken im Zusammenhang mit der politischen Entwicklung in Belarus bzw. deren Auswirkungen auf das Geschäftsmodell analysiert und mit dem Vorstand, dem lokalen Management sowie dem Teilbereichsprüfer vertieft und kritisch erörtert, um die Angemessenheit der Annahmen im Bewertungsmodell für die belarussische Gesellschaft zu evaluieren.

Wir haben die Angemessenheit der Angaben im Anhang zur Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen beurteilt.

## *2. Abspaltung der EuroTeleSites AG*

### Beschreibung

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. August 2023 wurde die Abspaltung der passiven Mobilfunkinfrastruktur (das sogenannte "Towers Business") in die neu zu gründende EuroTeleSites AG beschlossen. Die Abspaltung und die erstmalige Notierung der EuroTeleSites AG an der Wiener Börse wurde mit 22. September 2023 wirksam. Zur Vorbereitung der Abspaltung der EuroTeleSites AG wurden im Jahr 2023 weitere vorbereitende Umgründungsschritte gesetzt.

Im ersten Schritt wurde von der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft der Teilbetrieb "AT Towers" auf die Telekom Austria Aktiengesellschaft rückwirkend zum 31. Dezember 2022 übertragen. Die im Zuge dieser Transaktion übertragenen Vermögenswerte und Schulden wurden gem. § 202 Abs. 1 UGB zum beizulegenden Wert bewertet, der sich ergebende Wert von mEUR 1.428 wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung als "Zugang aus Umgründungen" vor dem Jahresüberschuss ausgewiesen.

Im zweiten Schritt wurde von der Telekom Austria Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft der Teilbetrieb "AT Towers", bestehend aus dem von der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft übertragenen Teilbetrieb "AT Towers" sowie den (indirekten) Beteiligungen an den ausländischen Towers-Gesellschaften sowie Verbindlichkeiten iHv mEUR 1.047 und Forderungen iHv mEUR 28 auf die A1 Towers Holding GmbH rückwirkend zum 30. März 2023 übertragen. Die Buchwerte der im Zuge dieser Transaktion übertragenen Vermögenswerte und Schulden führten zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes an der A1 Towers Holding GmbH von mEUR 820.

Als letzter Umgründungsschritt wurden von der Telekom Austria Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft die Anteile an der A1 Towers Holding GmbH auf die neu zu gründende EuroTeleSites AG rückwirkend zum 31. März 2023 übertragen. Der Abgang der Beteiligung an der A1 Towers Holding GmbH im Zuge dieser Transaktion führte zu einer Reinvermögensminderung aus Abspaltung in Höhe von mEUR 820, die in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Jahresüberschuss ausgewiesen wurde.

Die entsprechenden Angaben der Telekom Austria Aktiengesellschaft über die Abspaltung der EuroTeleSites AG sind in der Anhangsangabe 1 (Informationen zur Gesellschaft) enthalten.

Die Abspaltung der EuroTeleSites AG war besonders wichtig für unsere Prüfung, da die einzelnen Umgründungsschritte komplex waren, vielfältige Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben und die damit verbundenen Beträge wesentlich sind.

Wie wir den Sachverhalt im Rahmen der Prüfung adressiert haben:

Unsere Prüfungshandlungen haben unter anderem folgende Tätigkeiten umfasst:

Wir haben die Konzeption der Kontrollen im Prozess zur Bilanzierung der Spaltung beurteilt.

Wir haben die den Spaltungen zugrundeliegenden Verträge kritisch gewürdigt und deren bilanzielle Behandlung und Ausweis der Transaktionen im Jahresabschluss beurteilt.

Wir haben die Bewertung der von der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft zum beizulegenden Wert übernommenen Vermögenswerte und Schulden überprüft. Wir haben dabei die prognostizierten Umsätze und EBITDA-Margen sowie die Investitionen und Veränderungen im Working Capital gewürdigt und die wesentlichen Treiber für die in den Plänen enthaltene zukünftige Entwicklung analysiert, um die Angemessenheit dieser Planungen zu verifizieren. Wir haben des Weiteren die Annahmen in Bezug auf Abzinsungssätze und Wachstumsraten überprüft. EY Bewertungsspezialisten haben uns bei der Durchführung der Prüfungshandlungen unterstützt.

Wir haben aussagebezogene Prüfungshandlungen vorgenommen, um die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge für die "Zugang aus Umgründungen" sowie die "Reinvermögensminderung aus Abspaltung" nachzuvollziehen.

Wir haben die Angemessenheit der Angaben im Anhang zur Abspaltung der EuroTeleSites AG beurteilt.

## Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Jahresfinanzbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk.

Den konsolidierten nichtfinanziellen Bericht haben wir vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erhalten, die übrigen Teile des Jahresfinanzberichts werden uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

In Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

## Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - auf vorgenommene Handlungen zur Beseitigung von Gefährdungen oder angewandte Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

*Urteil*

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243a UGB zutreffenden Angaben, und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

*Erklärung*

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

### Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 7. Juni 2023 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 12. Oktober 2023 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2015 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

### Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. (FH) Severin Eisl.

Wien, am 2. Februar 2024

### Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Marion Raninger  
Wirtschaftsprüferin



Mag. (FH) Severin Eisl  
Wirtschaftsprüfer

\*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**JAHRESABSCHLUSS  
UND LAGEBERICHT**

**ZUM 31. DEZEMBER 2023**

**DER**

**TELEKOM AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT, WIEN**

# Telekom Austria AG

## Jahresabschluss 2023

Einzelabschluss nach österreichischem UGB

---

## Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023	2
Beilage I/1: Aktiva	2
Beilage I/2: Passiva	3
Beilage II: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023	4
Beilage III: Anhang für das Geschäftsjahr 2023	5
1 Informationen zur Gesellschaft	5
2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	7
2.1 Allgemeine Grundsätze	7
2.2 Anlagevermögen	7
2.3 Umlaufvermögen	7
2.4 Rückstellungen	8
2.5 Verbindlichkeiten	8
3 Erläuterungen der Bilanz	9
3.1 Anlagevermögen	9
3.2 Forderungen	9
3.3 Noch nicht abrechenbare Leistungen	9
3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	9
3.5 Aktive latente Steuern	9
3.6 Grundkapital	10
3.7 Gewinnausschüttung	10
3.8 Rückstellungen	10
3.9 Verbindlichkeiten	10
3.10 Haftungsverhältnisse	11
4 Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung	12
4.1 Umsatzerlöse	12
4.2 Personalaufwand und Arbeitnehmer:innen	12
4.3 Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	12
4.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen	13
4.5 Erträge aus Beteiligungen	13
4.6 Aufwendungen aus Finanzanlagen	13
4.7 Steuern vom Einkommen	14
5 Sonstige Angaben	15
5.1 Bezüge der Organe der Gesellschaft	15
5.2 Long-Term Incentive (LTI) Program	15
5.3 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	17
6 Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats	18
Anlage 1	19
Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2023	19
Anlage 2	20
Entwicklung der Finanzanlagen für das Geschäftsjahr 2023	20
Anlage 3	21
Zusammensetzung der Anteile an verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2023	21

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Beilage I/1: Aktiva

		31.12.2023	31.12.2022
		EUR	TEUR
A.	Anlagevermögen		
I.	Finanzanlagen		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	7.520.427.232,64	8.070.491
2.	Beteiligungen	1.057.097,41	543
3.	Sonstige Ausleihungen	99.849,20	338
		7.521.584.179,25	8.071.372
B.	Umlaufvermögen		
I.	Vorräte		
1.	Noch nicht abrechenbare Leistungen	1.337.486,06	1.156
II.	Forderungen		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.795,37	13
	<i>davon mit Restlaufzeit &gt; 1 Jahr:</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
2.	Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	720.497.650,21	868.099
	<i>davon mit Restlaufzeit &gt; 1 Jahr:</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
3.	Sonstige Forderungen	143.941,85	328
	<i>davon mit Restlaufzeit &gt; 1 Jahr:</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
		720.650.387,43	868.439
III.	Guthaben bei Kreditinstituten	958,59	1
		721.988.832,08	869.596
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	2.490.226,26	2.093
D.	Aktive latente Steuern	1.016.362,86	1.214
		8.247.079.600,45	8.944.275

Beilage I/2: Passiva

		31.12.2023	31.12.2022
		EUR	TEUR
A.	Eigenkapital		
I.	Ausgegebenes, übernommenes und einbezahltes Grundkapital		
	Grundkapital	1.449.274.500,00	1.449.275
	abz. Nennbetrag eigener Anteile	-905.461,78	-905
		1.448.369.038,22	1.448.369
II.	Kapitalrücklagen		
1.	gebundene	1.582.004.573,67	1.582.005
2.	Rücklage für eigene Anteile (gebundene)	905.461,78	905
		1.582.910.035,45	1.582.910
III.	Gewinnrücklagen		
1.	Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	3.716.719.372,16	3.070.812
IV.	Bilanzgewinn	645.881.000,00	634.585
	davon Gewinnvortrag:	422.077.850,88	269.086
		7.393.879.445,83	6.736.676
B.	Rückstellungen		
1.	Rückstellungen für Abfertigungen	6.488.035,97	6.616
2.	Steuerrückstellungen	56.589.651,94	68.460
3.	Sonstige Rückstellungen	12.843.338,07	11.083
		75.921.025,98	86.159
C.	Verbindlichkeiten		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	300.249
	davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr:	0,00	249
	davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr:	0,00	300.000
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.383.299,31	3.461
	davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr:	3.383.299,31	3.461
	davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr:	0,00	0
3.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	772.373.970,69	1.815.938
	davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr:	22.373.970,69	1.065.938
	davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr:	750.000.000,00	750.000
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.521.858,64	1.791
	davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr:	1.521.858,64	1.791
	davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr:	0,00	0
	davon aus Steuern:	0,00	0
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	734.576,02	723
	davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr:	734.576,02	723
	davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr:	0,00	0
		777.279.128,64	2.121.439
	davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr:	27.279.128,64	1.071.439
	davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr:	750.000.000,00	1.050.000
		8.247.079.600,45	8.944.275

JAHRESABSCHLUSS

Beilage II: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

	EUR	2023 EUR	TEUR	2022 TEUR
1. Umsatzerlöse		40.078.301,13		36.752
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.270.316,31		47	
b) sonstige	509.931,11	1.780.247,42	494	540
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-42.280.124,68		-39.025	
b) Soziale Aufwendungen	-10.317.686,31		-8.725	
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung:</i>	<i>-946.124,36</i>		<i>-1.069</i>	
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen:	-1.252.450,30		107	
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge:	-8.016.530,03		-7.627	
		-52.597.810,99		-47.750
4. Abschreibungen		-56.593.715,58		0
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-48.916.454,33		-33.737
<i>davon aus Steuern:</i>	<i>-122.039,19</i>		<i>-38</i>	<i>0</i>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)		-116.249.432,35		-44.194
7. Erträge aus Beteiligungen		420.177.260,24		470.549
<i>davon aus verbundenen Unternehmen:</i>		<i>419.787.360,24</i>		<i>470.151</i>
8. Sonstige Zinsen		34.359.785,06		3.207
<i>davon aus verbundenen Unternehmen:</i>		<i>34.358.263,26</i>		<i>0</i>
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-50.900.000,00		-309.800
<i>davon: a) Abschreibungen:</i>		<i>-50.900.000,00</i>		<i>-309.800</i>
<i>davon: b) Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen:</i>		<i>-50.900.000,00</i>		<i>-309.800</i>
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-47.199.171,28		-40.389
<i>davon aus verbundenen Unternehmen:</i>		<i>-38.932.789,33</i>		<i>-40.140</i>
11. Zwischensumme aus Z 7 bis 10 (Finanzergebnis)		356.437.874,02		123.566
12. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 6 und Z 11)		240.188.441,67		79.372
13. Steuern vom Einkommen		21.647.400,06		34.985
<i>davon latente Steuern:</i>		<i>3.491.045,64</i>		<i>-434</i>
<i>davon Weiterbelastungen an Gruppenmitglieder:</i>		<i>93.706.863,25</i>		<i>122.790</i>
14. Zugang aus Umgründung		1.427.849.291,74		0
15. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		1.689.685.133,47		114.356
16. Reinvermögensminderung durch Abspaltung		-819.974.968,33		0
17. Auflösung von Gewinnrücklagen		0,00		251.143
18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		-645.907.016,02		0
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		422.077.850,88		269.086
20. Bilanzgewinn		645.881.000,00		634.585

## Beilage III: Anhang für das Geschäftsjahr 2023

### 1 Informationen zur Gesellschaft

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft („Telekom Austria AG“) mit Sitz in Österreich, Lassallestraße 9, 1020 Wien, ist eine eingetragene Aktiengesellschaft im Sinne des österreichischen Aktiengesetzes („AktG“). Bei der Telekom Austria AG handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a des österreichischen Unternehmensgesetzbuches („UGB“). Sie gilt daher als große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB und ist ein konsolidierungspflichtiges Mutterunternehmen im Sinn des § 244 UGB. Der Konzernabschluss der Telekom Austria AG wird beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien hinterlegt.

Die Telekom Austria AG steht mit der América Móvil, S.A.B. de C.V., Mexico City („América Móvil“), und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und wird seit 1. Juli 2014 in deren Konzernabschluss einbezogen. Dies ist der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen, in den die Gesellschaft einbezogen wird. Die América Móvil Group notiert an der Mexican Stock Exchange und an der New York Stock Exchange. Die Offenlegung des Konzernabschlusses der América Móvil erfolgt bei der SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) in Washington, D.C.

Der Vorstand der Telekom Austria AG besteht zum 31. Dezember 2023 aus zwei Mitgliedern: Alejandro Plater hat am 1. September 2023 die Position des Vorstandsvorsitzenden (CEO) übernommen, und Thomas Arnoldner ist als stellvertretender Vorstandsvorsitzender (Deputy CEO) tätig. Bis 31. August 2023 war Thomas Arnoldner Vorstandsvorsitzender (CEO), Alejandro Plater als Chief Operating Officer (COO) und Siegfried Mayrhofer als Finanzvorstand (CFO) tätig. Siegfried Mayrhofer hat das Unternehmen mit Ende seiner Funktionsperiode am 31. August 2023 verlassen.

Die Fremdüblichkeit der Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen wird laufend überwacht und dokumentiert.

Information zum Vorgang der Abspaltung der Towers Holding GmbH zur Neugründung der EuroTeleSites AG zum 22. September 2023:

Mit dem Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 12. Juni 2023 wurde der Teilbetrieb „AT Towers“ bestehend aus der passiven Mobilfunkinfrastruktur und Funktürmen, mitsamt allen zugehörigen Vermögensgegenständen und Rechtsverhältnissen der A1 Telekom Austria AG durch Abspaltung zur Aufnahme (§ 17 SpaltG) unter Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Artikel VI UmgrStG auf die Telekom Austria AG ohne Anteilsgewähr gemäß § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG rückwirkend zum 31. Dezember 2022 übertragen. Die Eintragung im Firmenbuch ist am 4. Juli 2023 erfolgt. Die übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden wurden in der Telekom Austria AG zum beizulegenden Wert gem. § 202 (1) UGB angesetzt. Der Ausweis dieses Zuganges erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Reinvermögenszugang aus Umgründung“. Die wesentlichen übernommenen Vermögenswerte und Schulden sind:

• Firmenwert	760 MEUR
• Immaterielles Anlagevermögen	1 MEUR
• Sachanlagen	883 MEUR
• Forderungen	28 MEUR
• Abfertigungsrückstellung	1 MEUR
• Sonstige Rückstellungen	66 MEUR
• <u>Verbindlichkeiten</u>	<u>6 MEUR</u>
Eingebrachtes Nettovermögen	1.428 MEUR

Der Firmenwert wurde auf Basis eines externen Gutachtens ermittelt.

Der beizulegende Wert gem. § 202 (1) UGB für den von der A1 Telekom Austria AG übertragenen Teilbetriebs „AT Towers“ wurde auf Basis einer DCF-Bewertung eines externen Gutachtens durchgeführt.

Der Teilbetrieb wurde mit Ausnahme geringer sonstiger Forderungen, einer Rückstellung für Rückbauverpflichtungen (Asset Retirement Obligation – ARO), Personalrückstellungen für die Mitarbeiter des Teilbetriebs und sonstigen Verbindlichkeiten ohne Mitgabe von Verbindlichkeiten bzw. liquiden Mitteln übertragen. Bei der Ermittlung der Kapitalkosten wurde mit einer Zielkapitalstruktur von (Debt/Equity Ratio) von Null gerechnet, da der Teilbetrieb defacto unverschuldet übertragen wurde. Eine Sensitivitätsanalyse zeigte bei einem Debt/Equity Ratio ein nur untergeordnete Wertrelevanz.

Der ermittelte Gesamtunternehmenswert mit einem WACC 5,93% und einem Wachstum der ewigen Rente von 2,0% von ergab einen Wert von TEUR 1.467.000.

Grundlage der Bewertung des beizulegenden Wertes gem. § 202 (1) UGB der Einzelanlagen war die Preisliste aus dem Bestandsvertrag mit der A1 Telekom Austria AG, der eine maximale Laufzeit von 24 Jahren hat. Die Preisliste definiert die Preise für die verschiedenen Kategorien von Standorten anhand der Örtlichkeiten (wie beispielsweise städtische, ländliche oder spezifische Lagen wie z.B. alpine Standorte) und Typs des Standortes (Greenfield, Anlagen auf Gebäuden, Indoor usw.). Weiters wurden Umsätze aus bestehenden Collocation Verträgen (Standorte, die aktuell auch an Mitbewerber der A1 Telekom Austria AG vermietet werden) in die Bewertung mit einbezogen.

Auf der Kostenseite wurden je Kategorie die durchschnittlichen Mieten, Personal-, Energie-, Instandhaltungskosten usw. sowie Ersatzinvestitionen gem. Planung herangezogen. Die Barwertberechnung erfolgte mit dem WACC von 5,93% und der Vertragslaufzeit von 24 Jahren. Daraus ergab sich eine Aufwertung des Sachanlagevermögens von TEUR 750.800.

Die Nutzungsdauer des Sachanlagevermögens wurde unter Berücksichtigung eines Ziviltechnikergutachtens und der geplanten laufenden Instandhaltungen mit 24 Jahren angesetzt. Dies entspricht der für die Towergesellschaften unkündbaren Grundmietzeit.

Der Firmenwert ist gemäß UGB § 203 als der Unterschiedsbetrag anzusetzen, um den die Gegenleistung für die Übernahme eines Betriebes die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Durch die Aufwertung zum 1. Jänner 2023 auf den beizulegenden Wert im Zuge der Spaltung des Teilbetriebes „AT Towers“ von der A1 Telekom Austria AG zur Telekom Austria AG rückwirkend zum 31. Dezember 2023, ist für den Teilbetrieb der „AT Towers“ unter Berücksichtigung von latenten Steuern in der Höhe von TEUR 173.000 ein Firmenwert in der Höhe von EUR 760.198 entstanden, der nach UGB § 203 laufend abzuschreiben ist.

Für die Abschreibung des Firmenwertes wurden gem. § 203 UGB 10 Jahre festgelegt, da die Bewertung des Teilbetriebes Towers auf Basis der DCF-Methode unter Berücksichtigung einer ewigen Rente ermittelt wurde, die Bewertung der Einzelanlagen hingegen nur über 24 Jahre erfolgte, ist die die Abschreibungsdauer des Firmenwertes auch in Hinblick auf die regelmäßigen technologischen Entwicklungszyklen des Mobilfunks und die dynamischen Entwicklung des Towers Business Sektors selbst nicht hinreichend genau abschätzbar.

Am 1. August 2023 hat die außerordentliche Hauptversammlung der Telekom Austria AG folgenden Umgründungsplan gem. Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 28. Juni 2023 in 2 Schritten genehmigt:

- Übertragung des Teilbetriebes „AT Towers“, sowie die 100%-igen Anteile an der A1 Towers Bulgaria Holding GmbH, Wien, der A1 Towers Croatia Holding GmbH, Wien, der A1 Towers Macedonia Holding GmbH, Wien, der A1 Towers Slovenia Holding GmbH, Wien und der A1 Towers Serbia Holding GmbH Wien und Schulden in der Höhe von TEUR 1.031.000 (zuzüglich der damit zusammenhängenden Zinsverbindlichkeiten) sowie einer Cash-Pooling Forderung von TEUR 27.500 Euro von der Telekom Austria AG durch Downstream-Abspaltung zur Aufnahme in die 100%ige Tochtergesellschaft A1 Towers Holding GmbH rückwirkend zum Stichtag 30. März 2023
- Übertragung sämtlicher Anteile an der A1 Towers Holding GmbH durch die Telekom Austria AG mittels einer Sidestream-Abspaltung zur Neugründung an die EuroTeleSites AG rückwirkend zum Stichtag 31. März 2023.

Die Spaltung wurde am 22. September 2023 im Firmenbuch eingetragen.

Das im ersten Schritt in die A1 Towers Holding GmbH eingebrachte Nettovermögen in der Höhe von TEUR 819.975 erhöhte den Buchwert der 100%igen Tochtergesellschaft A1 Towers Holding GmbH und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

• Immaterielles Anlagevermögen	723 MEUR
• Sachanlagen	871 MEUR
• Anteile an verbundenen Unternehmen	474 MEUR
• Forderungen	28 MEUR
• Aktive Rechnungsabgrenzung	12 MEUR
• Abfertigungsrückstellung	1 MEUR
• Rückstellung aus Steuern	166 MEUR
• Verbindlichkeiten	7 MEUR
• Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	1.047 MEUR
• <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>1 MEUR</u>
Abgespaltenes Nettovermögen	820 MEUR

Im zweiten Schritt wurde der gesamte Geschäftsanteil an der A1 Towers Holding GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch verhältnis- und rechtsformwahrende Abspaltung zur Neugründung gemäß § 1 Abs 2 Z2 SpaltG sowie den Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmevertrages samt Spaltungsplan auf die durch die Abspaltung zur Neugründung neu entstandene EuroTeleSites AG gegen Gewährung von Aktien an der EuroTeleSites AG verhältnismäßig an die Aktionäre der Telekom Austria AG übertragen. Die Abspaltung zur Neugründung erfolgte unter Anwendung der §§ 2 ff Spaltungsgesetz. Die Abspaltung führte zu einer Verringerung der Vermögensgegenstände und Schulden in der Höhe von TEUR 819.975 und wird in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Jahresabschluss im Posten „Reinvermögensminderung aus Spaltung“ ausgewiesen.

Für vier Aktien an der Telekom Austria AG wurde eine EuroTeleSites AG-Aktie ausgegeben. Die Telekom Austria AG erhielt somit für ihre eigenen Aktien 103.789 Stück EuroTeleSites AG-Aktien im Wert von 514 TEUR, die ebenfalls im Posten „Reinvermögensminderung aus Spaltung“ nach dem Jahresüberschuss enthalten sind.

Aufgrund der beschriebenen Umgründung ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr, insbesondere der Gewinn- und Verlustrechnung nur eingeschränkt möglich.

## 2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

### 2.1 Allgemeine Grundsätze

Der Abschluss wurde nach den Vorschriften des österreichischen UGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Abschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Der Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Die zahlenmäßige Darstellung im Anhang erfolgt in Tausend Euro (TEUR). Bei der Summierung gerundeter Beträge können durch die Verwendung automatischer Rechenhilfen Rundungsdifferenzen auftreten.

### 2.2 Anlagevermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bzw. Ausleihungen zum Nennwert bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger ist als der Buchwert und die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Zuschreibungen werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

Die Ermittlung der beizulegenden Werte erfolgt anhand eines Discounted Cash-Flow Verfahrens. Die wesentlichen Annahmen bei der Berechnung betreffen die Umsatzentwicklung, die Kostentreiber, die Veränderung des Working Capitals, die Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen, die Wachstumsrate und den Abzinsungssatz. Die verwendeten Diskontierungssätze vor Steuern betragen zwischen 5,6% und 34,7% (Vorjahr: 6,4% und 35,2%), wobei diese für jede Bewertungseinheit aus Marktdaten unter Berücksichtigung der mit der Bewertungseinheit verbundenen Risiken abgeleitet werden. Die verwendeten Wachstumsraten für die ewige Rente betragen zwischen 1,9% und 5,0% (Vorjahr: 1,5% und 5,7%), wobei diese unter Berücksichtigung der allgemeinen Wachstumsrate sowie des unternehmensspezifischen Umsatzwachstums der Vergangenheit bzw. der Detailplanung geschätzt werden. Die Einschätzung der Zahlungsströme wurde auf Basis der Geschäftspläne, die für einen Detailplanungszeitraum von fünf Jahren erstellt wurden, vorgenommen.

### 2.3 Umlaufvermögen

Forderungen werden zum Nennwert bewertet, soweit nicht im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Zeitwert angesetzt wird. Zur Berücksichtigung von Ausfallrisiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Forderungen in Fremdwährungen werden zum EUR-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Entstehungstages oder zum niedrigeren EUR-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Bilanzstichtages bewertet.

Noch nicht abrechenbare Leistungen werden zu Anschaffungskosten bewertet.

## 2.4 Rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden für die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche der Vorstandsmitglieder sowie für Dienstnehmer, deren Beginn des Dienstverhältnisses in der Telekom Austria AG vor dem 1. Jänner 2003 liegt, gebildet. Die Berechnung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Verfahrens der laufenden Einmalprämien (Tafelwerk AVÖ 2018 P Angestellte – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler) und unter Zugrundelegung folgender Parameter:

	2023	2022
Abzinsungsfaktor	3,25%	3,75%
Gehaltssteigerungen - Angestellte	3,50%	3,40%
Fluktuationsrate	0,26%	0,50%
Duration in Jahren	8,60	8,01

Der Abzinsungssatz wird auf Basis der Rendite erstrangiger festverzinslicher Unternehmensanleihen bestimmt. Als Pensionsantrittsalter wird das Pensionsalter gemäß Budgetbegleitgesetz 2011 verwendet. Dieses beträgt für Frauen und für Männer 62 Jahre unter Beachtung der Übergangsbestimmungen. Im Rahmen der Ermittlung der Abfertigungsrückstellung erfolgt die Verteilung des Dienstzeitaufwandes für die Leistungsart Pensionierung über den Zeitraum vom Eintritt in das Unternehmen bis zum früheren Zeitpunkt aus dem kalkulatorischen Pensionsalter und dem 25. Dienstjahr.

In den vergangenen Jahren wurde für die Berechnung der Personalarückstellungen eine vergangenheitsbezogene Gehaltssteigerung zugrunde gelegt. Aufgrund der derzeitigen Situation, insbesondere die Inflation betreffend, ist die Berechnungslogik anzupassen. Dabei wird die voraussichtliche Inflationsprognose bei den Gehaltssteigerungen einbezogen, sowie die Restlaufzeit je Rückstellung berücksichtigt.

Im aktuellen Geschäftsjahr sind wie im Vorjahr keine langfristigen Rückstellungen für Steuern enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten. Mit Ausnahme des LTI-Programmes (siehe Absatz 5.2.) sind wie im Vorjahr keine langfristigen Rückstellungen enthalten.

Rückstellungen für Jubiläumsgelder werden in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt wie bei den Rückstellungen für Abfertigungen, jedoch unter Zugrundelegung der folgenden Parameter:

	2023	2022
Abzinsungsfaktor	3,25%	3,75%
Gehaltssteigerungen - Angestellte	5,40%	4,60%
Gehaltssteigerungen - Beamte	6,00%	5,30%
Duration in Jahren	5,18	5,95

## 2.5 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden zum EUR-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Entstehungstages oder zum höheren EUR-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Bilanzstichtages bewertet.

### 3 Erläuterungen der Bilanz

#### 3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1) ersichtlich.

Die Zusammensetzung der Anteile an verbundenen Unternehmen ist im Beteiligungsspiegel (Anlage 3) ersichtlich.

Die Telekom Austria AG hat mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Telekom Finanzmanagement GmbH einen Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag abgeschlossen, der mit 1. Jänner 2018 in Kraft trat. Er kann von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Ausleihungen an Mitarbeiter betragen zum Stichtag TEUR 100 (Vorjahr: TEUR 338). Die Zinskomponente hierfür wurde in den Personalaufwand gebucht. Die Ausleihungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen wie im Vorjahr TEUR 0.

#### 3.2 Forderungen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten:

in TEUR zum 31. Dezember	2023	2022
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.888	7.578
Finanzanlagen	713.602	860.514
Sonstige Vermögenswerte	8	7
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	720.498	868.099

In den sonstigen Forderungen sind wie im Vorjahr keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

#### 3.3 Noch nicht abrechenbare Leistungen

Aufgrund eines internen gruppenweiten Projektes werden noch nicht abrechenbare Leistungen in der Höhe von TEUR 1.337 (Vorjahr: TEUR 1.156) ausgewiesen.

#### 3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten bestehen im Wesentlichen aus Abgrenzungen für Disagios aus konzernintern gewährten Darlehen aus den Anleihebelegungen der Telekom Finanzmanagement GmbH (TFG).

#### 3.5 Aktive latente Steuern

in TEUR zum 31. Dezember	2023	2022	Veränderung
Aktive latente Steuern	1.016	1.214	-198

Gemäß § 198 Abs 9 UGB besteht für große Kapitalgesellschaften eine Aktivierungspflicht für aktive latente Steuern aus Differenzen zwischen steuer- und unternehmensrechtlichen Wertansätzen. Die wesentlichsten Differenzen für die Bildung aktiver latenter Steuern stammen aus Geldbeschaffungskosten und personalbezogenen Rückstellungen.

Die Bewertung der latenten Steuer erfolgte bereits zum 31. Dezember 2022 mit dem im Körperschaftsteuergesetz vorgesehenen zukünftigen Steuersatz ab dem Jahr 2024 mit 23%. Die Umkehreffekte im Jahr 2023, in dem der geltende Steuersatz 24% betrug, waren unwesentlich.

### 3.6 Grundkapital

Das Grundkapital der Telekom Austria AG beträgt TEUR 1.449.275 und ist in 664.500.000 Inhaberaktien (Stückaktien) geteilt. Die Aktien haben keinen Nennwert. Die ÖBAG hält 28,42 % (Vorjahr 28,42 %), América Móvil hält 58,47 % (Vorjahr: 51 %), 13,05 % (Vorjahr: 20,52 %) der Aktien befinden sich im Streubesitz, die restlichen 0,06 % werden als eigene Anteile gehalten. Die eigenen Anteile betragen TEUR 905 des Grundkapitals, entsprechen 415.159 Stückaktien und wurden im September 2007 erworben.

Mit Hauptversammlungsbeschluss der Telekom Austria AG vom 29. Mai 2013 wurde der Vorstand dazu ermächtigt, eigene Aktien

- (a) für die Bedienung der Verbindlichkeiten aus den in Punkt 4.2 beschriebenen Mitarbeiterbeteiligungsplänen und/oder zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Ausgabe an Arbeitnehmer:innen, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes / der Geschäftsführung der Telekom Austria AG und mit ihr verbundener Unternehmen zu verwenden oder
- (b) für Unternehmenserwerbe zu verwenden oder
- (c) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern.

### 3.7 Gewinnausschüttung

Der unternehmensrechtliche Bilanzgewinn der Telekom Austria AG unterliegt keinen Ausschüttungsbeschränkungen, da keine Sachverhalte der in § 235 UGB geregelten Beschränkungen bestehen. Der Vorstand plant, der Hauptversammlung vorzuschlagen, vom Bilanzgewinn eine Dividende von 0,36 Euro (Vorjahr: 0,32 Euro) je dividendenberechtigte Stückaktie auszuschütten.

### 3.8 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten:

in TEUR zum 31. Dezember	2023	2022
Personal	9.342	8.674
Long Term Incentive Program (LTI)	3.058	1.915
Sonstige	444	495
Sonstigen Rückstellungen	12.843	11.083

### 3.9 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2022 wurden im September 2023 getilgt. Der variable Zinssatz des Bankkredits betrug 2,49% und war an den Monats-Euribor mit einem fixen Aufschlag von 0,80% gekoppelt.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und in den sonstigen Verbindlichkeiten sind, wie im Vorjahr, keine Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von mehr als 5 Jahren enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten:

in TEUR zum 31. Dezember	2023	2022
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.311	2.560
Finanzverbindlichkeiten	768.334	1.812.316
Sonstige Verbindlichkeiten	1.729	1.062
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	772.374	1.815.938

In den Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von mehr als 5 Jahren enthalten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind ebenso wie im Vorjahr keine wesentlichen Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

### 3.10 Haftungsverhältnisse

Garantien im Rahmen von begebenen Anleihen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Telekom Austria AG hat im Zusammenhang mit folgenden von der TFG begebenen Anleihen eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie abgegeben:

Zinssatz	Fälligkeit	2023 Nennwert in TEUR	2022
3,500%	2023	0	300.000
1,500%	2026	750.000	750.000
Garantien im Rahmen von Anleihebegebungen		750.000	1.050.000

Weiters haftet die Telekom Austria AG für folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten der TFG:

in TEUR zum 31. Dezember	2023	2022
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60.014	520.613

Zum 31. Dezember 2023 stammen von diesen Verbindlichkeiten 60.000 TEUR (Vorjahr: 488.000 TEUR) aus der Ziehung einer kommittierten Kreditlinien in Höhe von TEUR 400.000 (Vorjahr: TEUR 500.000) mit einer Laufzeit bis März 2025, für welche die Telekom Austria AG eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie abgegeben hat. Mit 25. Jänner 2024 wurde diese Kreditlinie seitens der TFG um TEUR 100.000 auf TEUR 300.000 verringert. Als Konsequenz verringerte sich auch die in diesem Zusammenhang gegebene unbedingte und unwiderrufliche Garantie um denselben Betrag.

Garantien für weitere Finanzierungsquellen

Die Telekom Austria AG hat im Zusammenhang mit den in der Folge genannten weiteren kommittierten Kreditlinien und dem Euro Commercial Paper Programm eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie abgegeben:

- Kommittierte Kreditlinie mit einem Gesamtvolumen von TEUR 1.000.000 (Vorjahr: TEUR 1.000.000) und einer Laufzeit bis Juli 2026 (Vorjahr: Juli 2026) für die TFG
- Kommittierte Kreditlinie mit einem Gesamtvolumen von TEUR 15.000 (Vorjahr: TEUR 15.000) und einer Laufzeit bis September 2024 (Vorjahr: September 2023) für die paybox Bank AG
- Die kommittierte Kreditlinie mit einem Gesamtvolumen von TEUR 200.000 zum 31. Dezember 2022 mit einer Laufzeit bis Oktober 2024 für die TFG wurde im September 2023 beendet.
- Euro Commercial Paper Programm mit einem maximalen Volumen in Höhe von TEUR 1.000.000 (Vorjahr: TEUR 1.000.000) für die TFG

Zum 31. Dezember 2023 und 2022 waren diese Kreditlinien nicht ausgenutzt bzw. keine Commercial Papers begeben.

Sonstige Garantien

Sämtliche sonstige Garantien in der Höhe von TEUR 68.818 (Vorjahr: TEUR 71.319) wurden, ebenso wie im Vorjahr, für verbundenen Unternehmen abgegeben. Mit der Garantie vom 10. November 2008 garantiert die Telekom Austria AG der Telekom Austria Personalmanagement GmbH, dass die A1 Telekom Austria AG ihren aus dem Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag resultierenden Verpflichtungen nachkommt. Weiters garantiert die Telekom Austria AG im Falle des Nichtnachkommens der Verpflichtungen durch die A1 Telekom Austria AG, die Telekom Austria Personalmanagement GmbH in die Lage zu versetzen, als wäre die A1 Telekom Austria AG ihren Verpflichtungen nachgekommen.

## 4 Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

### 4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 40.078 (Vorjahr: TEUR 36.752) betreffen überwiegend Leistungen, wie beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, Koordination der Produktentwicklung sowie der technischen Infrastruktur, Rechts- und Steuerberatung sowie Beteiligungscontrolling, Leistungen im Zusammenhang mit dem Personalamt und Beamtenrecht, Gehalts- und Kollektivvertragsverhandlungen, welche auf Basis von Intercompany Agreements von der Telekom Austria AG an die A1 Telekom Austria AG, die A1 Digital International GmbH, die Telekom Austria Personalmanagement GmbH, die A1 Tower Holding GmbH, die A1 Bulgaria EAD, die A1 Slovenija d.d., die A1 Srbija d.o.o., die A1 Makedonija DOOEL, die A1 Hrvatska d.o.o. und an die Unitary enterprise A1 verrechnet werden.

### 4.2 Personalaufwand und Arbeitnehmer:innen

in TEUR	2023	2022
Gehälter	42.280	39.025
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	8.017	7.627
Aufwendungen für Abfertigungen	779	-582
Aufwendungen Pensionskassen	946	1.069
Sonstige Sozialaufwendungen	103	136
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	474	474
Personalaufwand	52.598	47.750

In der Summe der Gehälter ist ein Aufwand von TEUR 10 (Vorjahr: Aufwand TEUR 6) aus der Veränderung der Jubiläumsgeldrückstellungen enthalten.

Veränderungen der Rückstellungen sind in der GuV in folgenden Posten ausgewiesen

- Sonstige personalbezogene Rückstellungen im Posten Gehälter
- Abfertigungsrückstellung im Posten Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen
- Pensionsrückstellung im Posten Soziale Aufwendungen
- Lohnnebenkosten für sonstige personalbezogene Rückstellungen im Posten Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

Die durchschnittliche Zahl von Angestellten in Vollzeitkräften betrug 324 (Vorjahr: 310). Die durchschnittliche Zahl von Beamten in Vollzeitkräften betrug 8 (Vorjahr: 5).

### 4.3 Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen, Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen und Pensionen verteilen sich wie folgt:

in TEUR	2023	2022
Vorstände	328	450
leitende Angestellte	72	-8
andere Arbeitnehmer	1.799	519
Aufwendungen für Abfertigungen, Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen und Pensionen	2.199	962

#### 4.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

in TEUR	2023	2022
Sonstige betriebliche Steuern	122	38
Werkleistungen	5.965	6.963
Konzernleistungen	46	115
Rechts- und Beratungsaufwand	8.425	2.774
Übrige Aufwendungen	34.358	23.848
Sonstige betriebliche Aufwendungen	48.916	33.737

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Werkleistungen, Konzernleistungen und übrige Aufwendungen für Leistungen der A1 Telekom Austria AG in Höhe von TEUR 13.587 (Vorjahr: TEUR 13.600) enthalten.

Die Befreiung der Angaben zu Aufwendungen für den Abschlussprüfer, welche im Rechts- und Beratungsaufwand ausgewiesen sind, wird gemäß § 238 (1) Z 18 letzter Satz UGB in Anspruch genommen.

#### 4.5 Erträge aus Beteiligungen

In den Erträgen aus Beteiligungen sind Dividendenerträge der folgenden Gesellschaften enthalten (der Beitrag der TFG resultiert aus dem Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag):

in TEUR	2023	2022
A1 Austria	340.000	304.000
Mobilkom BV	0	15.000
Belarus BV	65.000	133.900
TFG	14.787	17.251
Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	419.787	470.151

Betreffend Name und Sitz der Gesellschaft siehe „Zusammensetzung der Anteile an verbundenen Unternehmen“ (Anlage 3).

Die Erträge aus sonstigen Beteiligungen enthalten Dividendenerträge der CEESEG Aktiengesellschaft (\*CEESEG AG\*) in der Höhe von TEUR 390 (Vorjahr: TEUR 397).

#### 4.6 Aufwendungen aus Finanzanlagen

Auf Basis aktueller Unternehmensbewertungen waren folgende Abschreibungen gemäß § 208 Abs 1 UGB erforderlich:

in TEUR	2023	2022
Belarus BV	44.400	309.800
Tower Mazedonien	6.500	0
Aufwendungen aus Finanzanlagen	50.900	309.800

Betreffend Name und Sitz der Gesellschaft siehe „Zusammensetzung der Anteile an verbundenen Unternehmen“ (Anlage 3).

## 4.7 Steuern vom Einkommen

Die Steuern vom Einkommen setzen sich wie folgt zusammen (Steuerertrag: positives Vorzeichen; Steueraufwand: negatives Vorzeichen):

in TEUR	2023	2022
Körperschaftsteuer (sonstige) laufend	- 76.111	-87.307
Körperschaftsteuer (Gruppe) laufend	93.707	122.790
Körperschaftsteuer (sonstige) Vorperioden	590	-50
Körperschaftsteuer Gruppe	18.185	35.432
Veränderung aktiver latenter Steuern	3.491	-434
Abzugssteuer	-29	-13
Steuern vom Einkommen	21.647	34.985

„Körperschaftsteuer (Gruppe) laufend“ beinhaltet die positive Steuerumlage

Die Telekom Austria AG ist Gruppenträgerin einer Unternehmensgruppe iSd § 9 Körperschaftsteuergesetz und hat einen Gruppen- und Steuerumlagevertrag mit folgenden Gruppenmitgliedern abgeschlossen: A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, Telekom Austria Personalmanagement GmbH, Telekom Finanzmanagement GmbH, wedify GmbH, World-Direct eBusiness solutions Gesellschaft m.b.H., paybox Bank AG, mk Logistik GmbH, paybox Service GmbH und A1 Open Fiber GmbH (Gründung im Mai 2022).

Ab 1. Jänner 2017 haben die Gruppenmitglieder an den Gruppenträger für von ihnen an den Gruppenträger übertragene Gewinne einen linearen Steuersatz von 23%, unabhängig von der tatsächlich vom Gruppenträger entrichteten Steuer, zu bezahlen.

Gruppenmitglieder, die einen steuerlichen Verlust an die Gruppenträgerin weitergeben, erhalten keine Abgeltung, können diesen steuerlichen Verlust jedoch als gruppeninternen Verlust vortragen und mit zukünftigen steuerlichen Gewinnen gruppenintern zur Gänze verrechnen. Somit entfällt in Höhe der gruppeninternen Verlustvorträge eine Umlagepflicht. Ein zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gruppenmitglieds nicht verrechneter gruppeninterner Verlustvortrag wird im Zuge der Vertragsbeendigung im gesellschaftsrechtlich erforderlichen Umfang abgegolten.

Mit 1. Jänner 2023 trat ein grundlegend überarbeiteter neuer Gruppen- und Steuerumlagevertrag in Kraft. Ab 2023 sind dem Gruppenträger positive sowie negative steuerliche Ergebnisse in der Höhe des gesetzlichen Körperschaftsteuersatzes abzüglich eines halben Prozentpunktes zu verrechnen. Alte gruppeninterne Wartetastenverluste aus den Jahren vor 2023 sind weiterhin verwertbar.

Die gruppeninternen Verlustvorträge, für die keine Vorsorgen gebildet wurden, betragen TEUR 13.847 (Vorjahr: TEUR 13.418). Die Erhöhung zum Vorjahr ergibt sich aufgrund geänderter Ergebnisse der paybox Bank AG für die Jahre 2016-2018 im Rahmen einer Betriebsprüfung. Für jene Gesellschaften, mit denen ein aufrechter Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag mit einem Gruppenmitglied besteht, wurde in der Vergangenheit keine Vorsorge für die gruppeninternen Verlustvorträge gebildet. Mit dem neu anzuwendenden Gruppenumlagevertrag sind ab 2023 auch für diese Gesellschaften die allgemeinen Regelungen der Steuerumlagen anzuwenden.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene des Gruppenträgers mangels Bestehens keine Verlustvorträge mehr verrechnet.

Der Steueraufwand von TEUR 3.491 beinhaltet im Wesentlichen den Effekt aus der Auflösung der passiven latenten Steuern, welche sich aus der laufenden Abschreibung des gem. § 202 (1) UGB bewerteten Anlagevermögens des Teilbetriebes „AT Towers“ für den Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 30. März 2023 ergibt.

Mit dem am 31. Dezember 2023 in Österreich in Kraft getretenen Mindestbesteuerungsgesetz („MinBestG“) wurden die OECD-Mustervorschriften sowie die entsprechende EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen („Pillar Two“) im österreichischen Recht umgesetzt. Das Mindestbesteuerungsgesetz ist für Wirtschaftsjahre, die ab 31. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden.

Die in diesem Zusammenhang in § 198 Abs 10 Z4 UGB neu geregelte, verpflichtend anzuwendende Ausnahme der Bilanzierung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten, die sich aus der Einführung des Mindestbesteuerungsgesetzes, bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen, ergeben, wurde von der Telekom Austria AG angewendet. Laufende Steuern aus der Umsetzung der österreichischen bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen waren mangels Anwendbarkeit zum 31.12.2023 nicht zu erfassen.

Die Telekom Austria AG evaluiert aktuell die künftigen möglichen Auswirkungen des MinBestG, wobei aus derzeitiger Sicht nicht mit einer Steuerbelastung zu rechnen ist.

## 5 Sonstige Angaben

### 5.1 Bezüge der Organe der Gesellschaft

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind in Anhangangabe 6 ersichtlich. Die Bezüge des Vorstandes (das Grundgehalt von Siegfried Mayrhofer ist bis zu seinem Ausscheiden enthalten, die variable Jahresvergütung beinhaltet das gesamte Jahr 2022) und des Aufsichtsrates sind in folgender Tabelle dargestellt:

in TEUR	2023	2022
Grundgehalt (inkl. Sachbezüge)	1.565	1.680
Variable Jahresvergütung (Short Term Incentive - "STI")	2.333	2.428
Mehrfürige aktienbasierte Vergütung aus dem Long Term Incentive Program*	712	1.334
Abfertigungszahlung	871	0
Bezüge Vorstand	5.481	5.442
Aufsichtsratsvergütungen	380	365

\*Die Vergütung bezieht sich 2023 auf die Auszahlung der Tranche LTI 2020 (2022: auf LTI 2019). Details zu den Auszahlungen der einzelnen LTI Tranchen sind unter Punkt 5.2 enthalten.

### 5.2 Long-Term Incentive (LTI) Program

Die A1 Group hat 2010 ein Long Term Incentive Program (LTI) eingeführt. Die Teilnehmer des Programms sind die Mitglieder des Vorstandes der Telekom Austria AG. Diese müssen ein Eigeninvestment in Telekom-Austria-Aktien, abhängig von ihrem jährlichen Fixgehalt (brutto), bis zum Ende der Behaltefrist (mindestens drei Jahre) hinterlegen. Die Berechnung der entsprechend gewährten Anzahl der fiktiven Bonusaktien erfolgt für jede Tranche separat mit dem Durchschnittskurs der Telekom-Austria-Aktie über einen definierten Zeitraum. Als Leistungszeitraum für das Erreichen der Ziele wurden je drei Jahre festgelegt. Die Zielwerte für die Schlüsselindikatoren wurden vom Aufsichtsrat festgelegt. Am Anspruchstag (frühestens drei Jahre nach der Gewährung) werden bei voller Zielerreichung fiktive Bonusaktien im doppelten Ausmaß des Eigeninvestments an die Teilnehmer zugeteilt, die Abgeltung erfolgt in bar. Das Recht ist nicht übertragbar. Werden die Ziele zu mehr als 100% erfüllt, werden proportional entsprechend mehr fiktive Bonusaktien zugeteilt. Wenn die Zielerreichung 175% übersteigt, ist die Zuteilung der fiktiven Bonusaktien auf 350% des Eigeninvestments limitiert. Im Falle einer wesentlichen Zielverfehlung werden keine Aktien zugeteilt.

Für die 14. Tranche (LTI 2023) und 13. Tranche (LTI 2022) wurden folgende Schlüsselindikatoren bestimmt:

- Operating Return on Invested Capital („Operating ROIC“), gewichtet mit 34%
- Umsatzmarktanteil der A1 Group, gewichtet mit 33%
- zwei Environment, Social & Corporate Governance „ESG“ Ziele  
LTI 2023: Reduktion des Gender- und Schließung des Equal-Pay Gap's bis zum Jahresende 2025, gewichtet mit 16%, und Reduktion des Kohlenstoff-Fußabdrucks bis zum Jahresende 2025 in Übereinstimmung mit der von der Science Based Targets Initiative genehmigten Emissionsreduktionskurve, gewichtet mit 17 %  
LTI 2022: Steigerung der Energieeffizienz bis 2024, gewichtet mit 20%, und Steigerung der Trainingsstunden pro Mitarbeiter, gewichtet mit 13%.

Die Schlüsselindikatoren für die zwölfte Tranche (LTI 2021) und die elfte Tranche (LTI 2020) lauten:

- Operating ROIC, gewichtet mit 34%
- Umsatzmarktanteil der A1 Group, gewichtet mit 33%
- nachhaltige Finanzierung (langfristige Finanzierung in den Jahren 2021–2023 bzw. 2020–2022 mit „Green Bonds“ oder anderen nachhaltigen Finanzinstrumenten, gewichtet mit 33%) als.

## JAHRESABSCHLUSS

Für die zehnte Tranche (LTI 2019) wurde der ROIC und der Umsatzmarktanteil der A1 Group (gewichtet mit je 50%) als Schlüsselindikatoren bestimmt.

Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Bedingungen der im laufenden Geschäftsjahr noch nicht ausbezahlten Tranchen zusammen:

	LTI 2023	LTI 2022	LTI 2021
Zeitpunkt der Gewährung	1. Juni 2023	1. Juni 2022	1. Juni 2021
Programmbeginn	1. Jänner 2023	1. Jänner 2022	1. Jänner 2021
Ende Erdienungszeitraum	31. Dezember 2025	31. Dezember 2024	31. Dezember 2023
Anspruchstag	1. Juni 2026	1. Juni 2025	1. Juni 2024
Eigeninvestment zum Gewährungszeitpunkt	60.814	70.341	81.387
Anpassung ETS Aktiensplit	10.338	11.958	13.836
Eigeninvestment am Ende des Erdienungszeitraums	71.152	82.299	95.223
Erwartete Zielerreichung	100,00%	118,80%	125,50%
Erwartete Bonusaktien	142.305	195.542	239.009
Maximale Bonusaktien*	249.033	288.046	333.280
Beizulegender Zeitwert des Programms in TEUR	1.064	1.280	1.766

\* Unter Berücksichtigung der Zuteilung im doppelten Ausmaß des Eigeninvestments.

Wie unter Punkt 1 beschrieben, wurden die Aktien an der EuroTeleSites AG im Verhältnis 4:1 ausgegeben. Als Konsequenz dieses Aktiensplits wurden die Aktien des Eigeninvestments der Vorstände mit Beschluss des Vergütungsausschusses des Aufsichtsrates vom 18. Dezember 2023 um den Faktor 1,17 erhöht. Die Erhöhung des Eigeninvestments ist in der Zeile „Anpassung ETS Aktiensplit“ ersichtlich.

Die Verteilung der Eigeninvestments zum Gewährungszeitpunkt und am Ende des Erdienungszeitraums auf die Vorstandsmitglieder ist in folgender Tabelle dargestellt:

Investment in Stück	LTI 2023		LTI 2022		LTI 2021	
	Gewährung	Ende	Gewährung	Ende	Gewährung	Ende
Thomas Arnoldner	26.377	30.861	23.252	27.204	26.970	31.555
Alejandro Plater	29.015	33.947	25.577	29.925	29.667	34.710
Siegfried Mayrhofer	5.423	6.345	21.513	25.170	24.750	28.958
Eigeninvestment	60.814	71.152	70.342	82.299	81.387	95.223

## JAHRESABSCHLUSS

Der ausgeschiedene Finanzvorstand Siegfried Mayrhofer partizipiert am LTI Program nur anteilig bis zum 31. August 2023, dem Ende seiner Bestellung (siehe Anhangsangabe 6). Für LTI 2023 wurde dies bereits entsprechend im Eigeninvestment zum Gewährungszeitpunkt berücksichtigt. Für LTI 2022 und LTI 2021 wird der verkürzte Leistungszeitraum bei der zukünftigen Auszahlung, und demensprechend auch im beizulegenden Zeitwert des Programms, berücksichtigt.

Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Bedingungen und die tatsächliche Zielerreichung der im laufenden und vorigen Geschäftsjahr in bar ausbezahlten Tranchen zusammen:

	LTI 2020	LTI 2019
Zeitpunkt der Gewährung	1. August 2020	1. August 2019
Programmbeginn	1. Jänner 2020	1. Jänner 2019
Ende Erdienungszeitraum	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Anspruchstag	1. August 2023	1. August 2022
Eigeninvestment zum Gewährungszeitpunkt	75.770	77.618
Eigeninvestment am Ende des Erdienungszeitraums	75.770	77.618
Tatsächliche Zielerreichung	80,30%	112,80%
Zugeweilte Bonusaktien je Eigeninvestment	1,61	2,26
Zugeweilte Bonusaktien	121.687	175.106
Durchschnittskurs am Ende des Erdienungszeitraums in Euro	5,85	7,62
Vergütung in TEUR	712	1.334

Die Verteilung der Eigeninvestments auf die Vorstandsmitglieder ist in folgender Tabelle dargestellt:

Investment in Stück	LTI 2020	LTI 2019
Thomas Arnoldner	25.046	26.534
Alejandro Plater	27.551	26.534
Siegfried Mayrhofer	23.173	24.550
Eigeninvestment am Ende des Erdienungszeitraums	75.770	77.618

Für den zukünftig erwarteten Aufwand des LTI-Programms besteht zum Bilanzstichtag für den bereits erdienten Anteil eine Rückstellung, welche auf Basis von beizulegenden Zeitwerten errechnet wurde. Die beizulegenden Zeitwerte werden auf Basis der erwarteten Erreichung der Leistungskriterien und des erwarteten Aktienpreises, der auf einem Binomialbaumverfahren zur Aktienkursmodellierung beruht, ermittelt. Erwartete Dividenden wurden ebenfalls in die Berechnung des Aktienpreises einbezogen. Die Rückstellung wird über den Leistungszeitraum verteilt aufgebaut.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde ein Aufwand für das LTI-Programm in Höhe von TEUR 2.043 (Vorjahr: TEUR 935) bzw. ein Ertrag aus der Auflösung von TEUR 188 (Vorjahr: TEUR 0) erfasst.

### 5.3 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag aufgetreten, die Auswirkungen auf die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung haben.

## 6 Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats

### Vorstand

Alejandro Plater  
Thomas Arnoldner  
Siegfried Mayrhofer

Vorstandsvorsitzender  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
bis 31. August 2023

### Aufsichtsrat

Edith Hlawati  
Carlos García Moreno Elizondo  
Karin Exner-Wöhrer  
Peter Hagen  
Carlos M. Jarque  
Alejandro Cantú Jiménez  
Peter F. Kollmann  
Oscar Von Hauske Solís  
Daniela Lecuona Torras  
Gottfried Kehrer  
Alexander Sollak  
Renate Richter  
Gerhard Bayer  
Christine Catasta  
Stefan Fürnsinn  
Franz Valsky

Aufsichtsratsvorsitzende  
Stellvertreter der Vorsitzenden


bis 07. Juni 2023  
seit 07. Juni 2023  
seit 01. Jänner 2023

Wien, am 2. Februar 2024

Der Vorstand



Alejandro Plater  
CEO



Thomas Arnoldner  
Deputy CEO

Anlage 1

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2023

in TEUR	Stand am 01.01.23	Zugänge	Zugang durch Spaltung 01.01.23	Anschaffungskosten Übertragung durch Spaltung 30.03.23	Abgang aus Spaltung 31.03.23	Abgänge	Umbuchung	Stand am 31.12.23
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>								
gewerbliche Schutzrechte u.								
ähnliche Rechte	0	0	60	-60	0	0	0	0
Firmenwerte	0	0	760.198	-760.198	0	0	0	0
Geleistete Anzahlungen	0	195	860	-857	0	0	-198	0
	0	195	761.118	-761.115	0	0	-198	0
<b>2. Sachanlagen</b>								
Technische Anlagen und								
Maschinen	0	2.011	876.031	-880.327	0	-51	2.337	0
Betriebs- und								
Geschäftsausstattung	0		3	-3	0	0	0	0
Anlagen in Bau	0	2.940	6.161	-6.962	0	0	-2.139	0
	0	4.951	882.195	-887.292	0	-51	198	0
<b>3. Finanzanlagen</b>								
Anteile an verbundenen								
Unternehmen	8.383.057	0	0	339.838	-820.501	-25.000	0	7.877.394
Beteiligungen	543	0	0	0	514	0	0	1.057
Sonstige Ausleihungen	411	0	0	0	0	-292	0	119
	8.384.011	0	0	339.838	-819.987	-25.292	0	7.878.570
<b>Summe Anlagen</b>	<b>8.384.011</b>	<b>5.146</b>	<b>1.643.313</b>	<b>-1.308.569</b>	<b>-819.987</b>	<b>-25.343</b>	<b>0</b>	<b>7.878.570</b>

in TEUR	Stand am 01.01.23	Zugänge	kumulierte Abschreibungen Zugang durch Spaltung 01.01.23	Übertragung durch Spaltung 30.03.23	Abgang aus Spaltung 31.03.23	Abgänge	Stand am 31.12.23	Buchwert am 31.12.23	Buchwert am 31.12.22
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>									
gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche									
Rechte	0	6	0	0	-6	0	0	0	0
Firmenwerte	0	38.010	0	0	-38.010	0	0	0	0
Geleistete Anzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0	38.016	0	0	-38.016	0	0	0	0
<b>2. Sachanlagen</b>									
Technische Anlagen und Maschinen									
	0	18.584	0	0	-18.584	0	0	0	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung									
	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anlagen in Bau									
	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0	18.584	0	0	-18.584	0	0	0	0
<b>3. Finanzanlagen</b>									
Anteile an verbundenen Unternehmen									
	312.566	50.900	0	-6.500	0	0	356.966	7.520.427	8.070.491
Beteiligungen									
	0	0	0	0	0	0	0	1.057	543
Sonstige Ausleihungen									
	73	0	0	0	0	-54	19	100	338
	312.639	50.900	0	-6.500	0	-54	356.985	7.521.584	8.071.372
<b>Summe Anlagen</b>	<b>312.639</b>	<b>107.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-63.100</b>	<b>-54</b>	<b>356.985</b>	<b>7.521.584</b>	<b>8.071.372</b>

## Anlage 2

### Entwicklung der Finanzanlagen für das Geschäftsjahr 2023

in TEUR	Stand am 01.01.23	Zugänge	Anschaffungskosten Zugang durch Spaltung 01.01.23	Übertragung durch Spaltung 30.03.23	Abgang aus Spaltung 31.03.23	Abgänge	Stand am 31.12.23
<b>1. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>							
A1 Austria	4.596.606	0	0	0	0	0	4.596.606
TFG	5.571	0	0	0	0	0	5.571
Kroatien BV	545.056	0	0	0	0	0	545.056
Mobilkom BV	364.522	0	0	0	0	0	364.522
CEE BV	281.705	0	0	0	0	-25.000	256.705
Belarus BV	974.700	0	0	0	0	0	974.700
Mazedonien BV	218.434	0	0	0	0	0	218.434
Bulgarien BV	915.800	0	0	0	0	0	915.800
Tower Holding	135	0	0	820.366	-820.501	0	0
Tower Bulgarien	124.882	0	0	-124.882	0	0	0
Tower Kroatien	153.734	0	0	-153.734	0	0	0
Tower Mazedonien	41.606	0	0	-41.606	0	0	0
Tower Serbien	70.426	0	0	-70.426	0	0	0
Tower Slowenien	89.880	0	0	-89.880	0	0	0
	8.383.057	0	0	339.838	-820.501	-25.000	7.877.394
<b>2. Beteiligungen</b>							
CEESEG AG	543	0	0	0	0	0	543
EuroTeleSites AG	0	0	0	0	514	0	514
	543	0	0	0	514	0	1.057
<b>3. Sonstige Ausleihungen</b>							
Sonstige Ausleihungen	411	0	0	0	0	-292	119
Finanzanlagen	8.384.011	0	0	339.838	-819.987	-25.292	7.878.570

Betreffend Name und Sitz der Gesellschaft siehe „Zusammensetzung der Anteile an verbundenen Unternehmen“ (Anlage 3).

## JAHRESABSCHLUSS

in TEUR	Stand am 01.01.23	Zugänge	kumulierte Abschreibungen		Zu/Abgang aus Spaltung 31.03.23	Abgänge	Stand am 31.12.23	Buchwert am 31.12.23	Buchwert am 31.12.22
			Zugang durch Spaltung 01.01.23	Übertragung durch Spaltung 30.03.23					
<b>1. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>									
A1 Austria	0	0	0	0	0	0	0	4.596.606	4.596.606
TFG	2.766	0	0	0	0	0	2.766	2.805	2.805
Kroatien BV	0	0	0	0	0	0	0	545.056	545.056
Mobilkom BV	0	0	0	0	0	0	0	364.522	364.522
CEE BV	0	0	0	0	0	0	0	256.705	281.705
Belarus BV	309.800	44.400	0	0	0	0	354.200	620.500	664.900
Mazedonien BV	0	0	0	0	0	0	0	218.434	218.434
Bulgarien BV	0	0	0	0	0	0	0	915.800	915.800
Tower Holding	0	0	0	0	0	0	0	0	135
Tower Bulgarien	0	0	0	0	0	0	0	0	124.882
Tower Kroatien	0	0	0	0	0	0	0	0	153.734
Tower Mazedonien	0	6.500	0	-6.500	0	0	0	0	41.606
Tower Serbien	0	0	0	0	0	0	0	0	70.426
Tower Slowenien	0	0	0	0	0	0	0	0	89.880
	312.566	50.900	0	- 6.500	0	0	356.966	7.520.427	8.070.491
<b>2. Beteiligungen</b>									
CEESEG AG	0	0	0	0	0	0	0	543	543
EuroTeleSites AG	0	0	0	0	0	0	0	514	0
	0	0	0	0	0	0	0	1.057	543
<b>3. Sonstige Ausleihungen</b>									
Sonstige Ausleihungen	73	0	0	0	0	-54	19	100	338
Finanzanlagen	312.639	50.900	0	- 6.500	0	-54	356.985	7.521.584	8.071.372

### Anlage 3

#### Zusammensetzung der Anteile an verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2023

Name und Sitz der Gesellschaft	Verwendete Abkürzung	Kapitalanteil %	Eigenkapital TEUR	Jahresergebnis TEUR
A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, Wien	A1 Austria	100,0%	1.038.012	299.753
Telekom Finanzmanagement GmbH, Wien	TFG	100,0%	2.803	14.787
Kroatien Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien	Kroatien BV	100,0%	468.130	-3
Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH, Wien	Mobilkom BV	100,0%	295.980	219
mobilkom CEE Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien	CEE BV	100,0%	559.666	52.334
mobilkom Belarus Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien	Belarus BV	100,0%	621.776	17.908
mobilkom Mazedonien Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien	Mazedonien BV	100,0%	199.355	-8
mobilkom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH, Wien	Bulgarien BV	100,0%	896.971	-30
A1 Tower Holding GmbH, Wien	Tower Holding	Abgang *	-	-
A1 Towers Bulgaria Holding GmbH, Wien	Tower Bulgarien	Abgang *	-	-
A1 Towers Croatia Holding GmbH, Wien	Tower Kroatien	Abgang *	-	-
A1 Towers Macedonia Holding GmbH, Wien	Tower Mazedonien	Abgang *	-	-
A1 Towers Serbia Holding GmbH, Wien	Tower Serbien	Abgang *	-	-
A1 Towers Slovenia Holding GmbH, Wien	Tower Slowenien	Abgang *	-	-

Abgang\*) Im Zuge der Spaltung sind die Beteiligungen wie in Punkt 1 beschrieben ausgeschieden.

# Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
<b>LAGEBERICHT</b>	<b>2</b>
Geschäftsumfeld	2
Finanzielle Leistungsindikatoren	3
Beteiligungen	5
Ausblick auf das Geschäftsjahr 2024	5
Risiko- und Chancenmanagement	7
Sonstige Angaben	13

# Lagebericht

der Telekom Austria Aktiengesellschaft für  
den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2023

## Geschäftsumfeld

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung war im Jahr 2023 anhaltend starkem Druck ausgesetzt. Neben geopolitischen Krisen war das Berichtsjahr geprägt von fortwährend hohen, wenn auch etwas geringeren Inflationsraten als im Vorjahr, die nach wie vor die Kaufkraft und die gesamtwirtschaftliche Nachfrage belasten. Insgesamt verlangsamte sich das Wirtschaftswachstum weiter und der Weltwirtschaftsausblick wurde im Vergleich zur vorherigen Prognose nach unten korrigiert.

Ausgehend von einem hohen Niveau Ende 2022, verzeichneten die Inflationsraten im Laufe des Jahres 2023 sowohl in den USA als auch in Europa einen Rückgang. In den USA sank die Inflation von einem Höchststand von 9,1 % im Juni 2022 auf 6,45 % Anfang 2023, bevor sie im Oktober 2023 mit 3,2 % den niedrigsten Stand seit März 2021 erreichte. In der Eurozone erreichte die Inflation im Oktober 2022 ihren Höchststand mit 10,6 % und verringerte sich im Laufe des Jahres 2023 von 8,6 % zu Beginn des Jahres auf 2,4 % im November 2023.

Im Berichtsjahr erhöhte die US-Notenbank (FED) ihren kurzfristigen Leitzins von einer Spanne von 4,25 % bis 4,50 % in vier Zinsschritten auf 5,25 % bis 5,50 %<sup>1</sup>. Die Europäische Zentralbank nahm im Jahr 2023 insgesamt sechs Zinserhöhungen vor, wodurch der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte, die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität von 2,5 %, 2,75 % bzw. 2,0 % auf 4,5 %, 4,75 % bzw. 4,0 % erhöht wurden. Am 15. Juni 2023 kündigte die EZB außerdem an, dass die Reinvestition von Vermögenswerten im Asset Purchase Programme (APP) ab Juli 2023 beendet wird. Was das Pandemie-Notfallankaufprogramm PEPP (Pandemic Emergency Purchase Programme) betrifft, wurden die Nettoankäufe Ende März 2022 eingestellt, Reinvestitionen der fälligen Tilgungsbeträge aus PEPP-Beständen sollen aber mindestens bis Ende 2024 erfolgen und können flexibel wieder angelegt werden<sup>2</sup>.

Am 1. Jänner 2023 führte Kroatien den Euro als Währung ein und ist damit das zwanzigste Mitglied der Eurozone. Zudem trat Kroatien auch dem Schengen-Raum bei, der Reise- und Verkehrsfreiheit zwischen den teilnehmenden Ländern ohne Grenzkontrollen ermöglicht. Der Beitritt zum Schengenraum wird der wichtigen Tourismusbranche Kroatiens, die 20 % des Bruttoinlandsprodukts ausmacht, voraussichtlich einen Schub geben.

## Entwicklung des realen BIP und Inflation in den Märkten der A1 Group (in %)<sup>3</sup>

	2022		2023e		2024e	
	BIP	Inflation	BIP	Inflation	BIP	Inflation
Osterreich	4,8	10,5	0,1	5,6	0,8	3,2
Bulgarien	3,4	14,3	1,7	4,7	3,2	2,2
Kroatien	6,2	12,7	2,7	6,2	2,6	3,2
Belarus	-3,7	12,9	1,6	3,4	1,3	3,7
Serbien	2,3	15,1	2,0	8,2	3,0	4,0
Slowenien	2,5	10,3	2,0	4,8	2,2	3,3
Nordmazedonien	2,1	18,7	2,3	5,7	1,5	2,3

Laut dem im Jänner 2024 vom IWF veröffentlichten Weltwirtschaftsausblick wird das globale Wirtschaftswachstum voraussichtlich von 3,5 % im Jahr 2022 auf durchschnittlich 3,1 % im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 fallen. Hierbei gibt es jedoch erhebliche Schwankungen in den zugrunde liegenden Wachstumskurven der großen Volkswirtschaften, mit stärkeren Prognosen für die USA und Abwärtsrevisionen für China und den Euroraum. Das Wachstum im Euroraum wird voraussichtlich von 3,3 % im Jahr 2022 auf 0,5 % im Jahr 2023 fallen, bevor es im Jahr 2024 auf 0,9 % steigt. Die Prognose wurde im Vergleich zu vorangegangenen Projektionen vom Oktober 2023 für 2023 und 2024 um jeweils 0,2 und 0,3 Prozentpunkte nach unten korrigiert. Auch hier finden sich markante Unterschiede im Wachstum zwischen den großen Volkswirtschaften im Euroraum im Jahr 2023<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Quelle: [https://www.federalreserve.gov/monetarypolicy/publications/mpr\\_default.htm](https://www.federalreserve.gov/monetarypolicy/publications/mpr_default.htm)

<sup>2</sup> Quelle: [https://www.oenb.at/isawebstat/stabfrage/createReport?lang=DE&report=2.2:https://www.ecb.europa.eu/pub/projections/html/ecb.projections202309\\_ecbstaff-4eb3c5960e.de.html](https://www.oenb.at/isawebstat/stabfrage/createReport?lang=DE&report=2.2:https://www.ecb.europa.eu/pub/projections/html/ecb.projections202309_ecbstaff-4eb3c5960e.de.html)

<sup>3</sup> Quelle: <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2023/10/10/world-economic-outlook-october-2023>

<sup>4</sup> Quelle: <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2024/01/30/world-economic-outlook-update-january-2024>

## Abspaltung des Funkturmgeschäfts „EuroTeleSites AG“ (“EuroTeleSites“)

Am 22. September 2023 hat die Telekom Austria AG ihr Funkturmgeschäft („Tower-Geschäft“) unter der neu gegründeten EuroTeleSites AG an der Wiener Börse gelistet. Die übertragenen Gesellschaften bilden die EuroTeleSites Group, siehe Konzernanhangangabe (34). In der außerordentlichen Hauptversammlung am 1. August 2023 haben die Aktionär:innen der Telekom Austria AG der Spaltung zugestimmt.

Die Aktien an der EuroTeleSites AG wurden am 22. September 2023 verhältnismäßig an die Aktionär:innen der Telekom Austria AG ausgegeben, somit ist das oberste Mutterunternehmen der EuroTeleSites Group, ebenso wie in der A1 Group, die América Móvil. Für vier Aktien an der Telekom Austria AG erhielten Aktionär:innen jeweils eine EuroTeleSites-Aktie. Die Telekom Austria AG erhielt somit für ihre eigenen Aktien 103.789 Stück EuroTeleSites-Aktien im Wert von TEUR 514. Sie ist darüber hinaus nicht an der EuroTeleSites beteiligt.

Die abgespaltene, passive Infrastruktur der Funktürme umfasst Komponenten, die nicht unmittelbar dem Mobilfunknetz zugeordnet werden, wie etwa Fundamente und Metallkonstruktionen, Container, Klimageräte, Stromversorgung und andere unterstützende Systeme.

### Operative Auswirkungen

Durch die Auslagerung der passiven Infrastruktur wird nicht nur eine effizientere Budgetallokation ermöglicht, sondern auch ein verstärkter Fokus auf das Kerngeschäft der A1 Group erzielt. Die A1 Group hat sich vertraglich den langfristigen Zugang zu den Funktürmen als Ankermieter über lokale Master Lease Agreements mit den lokalen EuroTeleSites Betriebsgesellschaften gesichert. Die Vertragsdauer ist unbefristet, jedoch ist eine Kündigung durch die A1 Group zum Ende des 8., 16. und 24. Vertragsjahres, durch die EuroTeleSites Group erstmals zum Ende des 24. Vertragsjahres und nach dem 24. Vertragsjahr durch beide Parteien unter Einhaltung einer 36-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Es besteht ein Inflationschutz. Die Miete und sonstige Preiselemente werden jährlich um 85 % der jährlichen Anpassung des Verbraucherpreisindex, maximal jedoch um 3 % pro Jahr, angepasst. Die Preise für Stahlkomponenten bei zusätzlich beauftragten Modifikationen sind entsprechend dem Stahlpreisindex anzupassen.

Für neu zu errichtende Funktürme hat die A1 Group freie Wahl bei der Auswahl des Funkturmunternehmens. Aktuell plant die A1 Group, in den kommenden fünf Jahren etwa tausend Standorte in Zusammenarbeit mit der EuroTeleSites Group auszubauen. Bei erheblicher finanzieller Schieflage oder vertragswidriger Veräußerung von Infrastruktur in erheblichem Umfang bei bzw. durch eine EuroTeleSites Betriebsgesellschaft, steht der A1 Group auf Länderebene ein Rückkaufsrecht in Bezug auf die Funktürme zu. Die A1 Group stellt der EuroTeleSites Group temporär bestimmte Dienstleistungen zu marktüblichen Preisen zur Verfügung (z.B. SAP-bezogene Leistungen).

Zum 30. Juni 2023 umfasste das Funkturm-Portfolio 13.225 Makro-Standorte in Österreich, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Slowenien und Nordmazedonien.

## Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2023 betrug EUR 8.247 Mio. (Vorjahr: EUR 8.944 Mio.). Das Anlagevermögen sank im Geschäftsjahr 2023 primär aufgrund des Abgangs der Beteiligungen im Zusammenhang mit der Abspaltung der EuroTeleSites AG, auf EUR 7.522 Mio. (Vorjahr: EUR 8.071 Mio.).

Der Rückgang des Umlaufvermögens um EUR 148 Mio. auf EUR 722 Mio. per 31. Dezember 2023 resultierte im Wesentlichen aus niedrigeren Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen aus dem Cash-Pooling.

Der Umsatz legte im Geschäftsjahre 2023 um 9,0 % auf EUR 40 Mio. zu.

Das Betriebsergebnis sank im Geschäftsjahr 2023 auf EUR -116 Mio. (Vorjahr: EUR -44 Mio.).

Die Erträge aus Beteiligungen gingen auf EUR 420 Mio. zurück (Vorjahr: EUR 470 Mio.). Dies ist vor allem auf eine niedrigere Dividendenausschüttung der mobikom Belarus Beteiligungsverwaltung als im Jahr 2022 zurückzuführen.

Bei den Aufwendungen aus Finanzanlagen in Höhe von EUR 51 Mio. (Vorjahr: Nettoerträge in Höhe von EUR 310 Mio.) handelte es sich primär um Abschreibungen bei der mobikom Belarus Beteiligungsverwaltung. Die Zinsaufwendungen stiegen im Jahr 2023 auf EUR 47 Mio. (Vorjahr: EUR 40 Mio.)

Bedingt durch die zuvor beschriebenen Faktoren stieg das Ergebnis vor Steuern auf EUR 240 Mio. (Vorjahr: EUR 79 Mio.).

Unter dem Posten Steuern vom Einkommen wurde für 2023 ein Ertrag von EUR 22 Mio. ausgewiesen (Vorjahr: EUR 35 Mio.), der im Wesentlichen aus der Konzernsteuerumlage resultierte.

Im Geschäftsjahr 2023 entfielen EUR 1.428 Mio. auf den Zugang aus Umgründung.

Der Jahresüberschuss betrug im Geschäftsjahr 2023 EUR 1.690 Mio. (Vorjahr: EUR 114 Mio.).

Der Vorstand plant, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats, der Hauptversammlung vorzuschlagen, vom Bilanzgewinn eine Dividende von EUR 0,36 (Vorjahr: EUR 0,32) je dividendenberechtigter Stückaktie auszuschütten.

Im Folgenden wird auf die für die Telekom Austria AG wichtigsten finanz- bzw. erfolgswirtschaftlichen Kennzahlen eingegangen:

- Die Eigenmittelquote gemäß § 23 URG betrug zum 31. Dezember 2023 89,7 % (31.12.2022: 75,3 %). Die Kennzahl errechnet sich aus der Summe des Eigenkapitals dividiert durch das Gesamtkapital.
- Die „fiktive Schuldentilgungsdauer“ gemäß § 24 URG betrug zum 31. Dezember 2023 0,5 Jahre (Vorjahr: 7,3 Jahre). Die „fiktive Schuldentilgungsdauer“ zeigt an, wie viele Jahre auf Basis des Ergebnisses vor Steuern die Rückzahlung der Gesamtschulden theoretisch dauert.
- Die Eigenkapitalrentabilität (Verhältnis aus EBIT zum Eigenkapital) betrug 3,4 % (Vorjahr: 1,7 %). Die Gesamtkapitalrentabilität (Verhältnis aus EBIT zum Gesamtkapital) betrug 3,1 % (Vorjahr: 1,3 %).
- Die Nettoverschuldung ergibt sich als Saldo des verzinslichen Fremdkapitals und der flüssigen Mittel. Zum 31. Dezember 2023 betrug die Nettoverschuldung EUR 775 Mio. (Vorjahr: EUR 2.119 Mio.).
- Im Berichtsjahr wurden neben den sonstigen operativen Geldflüssen, Dividenden in der Höhe von EUR 420 Mio (Vorjahr 470 Mio.) von Tochterunternehmen vereinnahmt, Dividenden in der Höhe von EUR 213 Mio Euro (Vorjahr 186 Mio.) an die Eigentümer ausgeschüttet sowie Verbindlichkeiten gegenüber Bankinstituten in der Höhe von EUR 300 Mio (Vorjahr 500 Mio.) getilgt.

## Beteiligungen

A1 Group war zum 31. Dezember 2023 neben Österreich in weiteren sechs europäischen Ländern erfolgreich positioniert<sup>5)</sup>:

	Einwohner:innen	BIP pro Kopf	Mobilfunkkund:innen		RGUs	
	in Millionen	in USD	in Millionen	Marktposition	in Millionen	Marktposition
Österreich	9,0	67.900	5,1	#1	2,9	#1
Bulgarien	6,5	33.800	3,8	#1	1,2	#2
Kroatien	3,9	40.200	2,1	#2	0,7	#2
Belarus	9,2	22.600	4,9	#2	0,9	#2
Slowenien	2,1	48.300	0,7	#2	0,2	#4
Serbien	6,7	23.900	2,4	#3	n.a.	n.a.
Nordmazedonien	2,1	20.300	1,1	#1	0,4	#2

Im Bereich der Mobilkommunikation betreute die A1 Group per Jahresende 2023 rund 25,2 Millionen Kund:innen (2022: 23,9 Millionen), wovon rund 5,1 Millionen auf A1 Digital entfielen, der Festnetzbereich zählte in Summe rund 6,3 Millionen umsatzgenerierende Einheiten (RGUs), 1,1 % mehr als im Vorjahr.

A1 Austria, der größte Telekommunikationsanbieter in Österreich hatte per Jahresende 5,1 Millionen Kund:innen (-0,6%). Im Festnetz sank die Anzahl der RGUs im Jahr 2023 um 3,4 % auf rund 2,8 Millionen.

A1 Bulgaria EAD, der größte Mobilkommunikationsanbieter in Bulgarien, hatte per Jahresende 2023 rund 3,8 Millionen Kund:innen (+0,2 %). Im Festnetz stieg die Anzahl der RGUs im Jahr 2023 um 5,2 % auf rund 1,2 Millionen.

Unitary enterprise A1, der zweitgrößte Mobilkommunikationsanbieter in Belarus, betreute per Jahresende 2023 rund 4,9 Millionen Kund:innen (+0,0 %). Im Festnetz stieg die Anzahl der RGUs im Jahr 2023 um 12,7 % auf rund 0,9 Millionen.

A1 Hrvatska, d.o.o., der zweitgrößte Mobilkommunikationsanbieter in Kroatien, zählte per Jahresende 2023 rund 2,1 Millionen Kund:innen (+2,8 %). Im Festnetz stieg die Anzahl der RGUs im Jahr 2023 um 2,1 % auf rund 0,7 Millionen.

A1 Srbija d.o.o., der drittgrößte Mobilkommunikationsanbieter in Serbien, hatte per Ende 2023 rund 2,4 Millionen Kund:innen (+0,3 %).

A1 Slovenija d.d., der zweitgrößte Mobilkommunikationsanbieter in Slowenien, betreute per Jahresende 2023 rund 0,7 Millionen Kund:innen (-0,6 %). Im Festnetz sank die Anzahl der RGUs im Jahr 2023 um 7,3 % auf rund 0,2 Millionen.

A1 Makedonija DOOEL zählte Ende des Jahres 2023 rund 1,1 Millionen Kund:innen (+1,6 %). Im Festnetz stieg die Anzahl der RGUs im Jahr 2023 um 1,5 % auf rund 0,4 Millionen.

<sup>5)</sup> Quelle für Einwohner sowie BIP pro Kopf (KKP, aktuelle internationale USD): <https://data.worldbank.org> (21. November 2023), jüngste verfügbare Daten für das Jahr: 2022; Werte gerundet.

## Ausblick auf das Geschäftsjahr 2024

Die A1 Group erwartet für das Geschäftsjahr 2024 ein Umsatzwachstum von 3-4 %, das hauptsächlich auf höhere Erlöse aus Dienstleistungen zurückzuführen ist. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die internationalen Märkte als auch Österreich zu diesem Wachstum beitragen werden. Wie im Geschäftsjahr 2023 sind die wesentlichen Wachstumstreiber wertsichernde Maßnahmen, Upselling im Endkundengeschäft sowie eine starke Entwicklung des Solution-Geschäfts. Ein weiterer Rückgang im Sprachgeschäft und im internationalen Vorleistungsgeschäft (Wholesale) in Österreich sowie geringere Umsätze aus Zusammenschaltung aufgrund regulatorisch bedingter Reduktion der Terminierungse innerhalb der EU werden sich dämpfend auf das Wachstum auswirken.

Der belarussische Rubel wertete im Jahr 2023 um durchschnittliche 15 % ab und übte damit Druck auf das Umsatz- und EBITDA-Wachstum aus. Es wird erwartet, dass die Währung auch im Jahr 2024 im Vergleich zum Euro an Wert verlieren wird.

Auf der Kostenseite geht das Management davon aus, dass die Personal- und Stromkosten die wesentlichen Kostentreiber sein werden. Zudem wird erwartet, dass Kosten in Verbindung mit Umsatz-Wachstum, beispielsweise für Content oder Lizenzen etc., ebenfalls steigen werden. Um den Kostensteigerungen entgegenzuwirken, wird die A1 Group Effizienzprojekte und Transformationsinitiativen betreiben.

Das Management rechnet für das Geschäftsjahr 2024 mit Anlagenzugängen (CAPEX) exklusive Investitionen für Spektrum von rund EUR 800 Mio. Die A1 Group wird weiterhin einen Fokus auf den Ausbau ihrer Glasfasernetze und ihrer 5G-Netze sowohl in Österreich als auch international legen. Im Jahr 2024 ist das temporär niedrigere CAPEX exklusive Spektrum im Vergleich zum Geschäftsjahr 2023 auf Einsparungen sowohl in Österreich als auch international zurückzuführen. Die wesentlichen Treiber sind die Neubeurteilung von nicht-kritischen Projekten, ein niedrigerer CAPEX im Vergleich zum Geschäftsjahr 2023 aufgrund der Abspaltung des Funkturmgeschäfts sowie ein niedrigerer CAPEX für den Glasfaserausbau in der CEE-Region, in den im Geschäftsjahr 2023 verstärkt investiert wurde. Die Investitionen in den Glasfaserausbau in Österreich werden etwa auf Vorjahresniveau liegen.

Hinsichtlich der Frequenzen werden Ausschreibungen in Österreich (3,5 GHz, 26 GHz), Bulgarien (Erneuerung von Spektrum: 900 MHz, 1800 MHz), Serbien (700 MHz, 2,6 GHz, 3,5 GHz) und Slowenien (lokale Lizenzen in 2,3 GHz, 3,5 GHz) erwartet. Diese Auflistung der Ausschreibungen erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch lässt sie Rückschlüsse auf die konkrete Durchführung dieser Auktionen oder die Absicht von A1, an den angeführten Ausschreibungen teilzunehmen, zu. Die A1 Group äußert sich dazu nicht.

Der Vorstand plant, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats, der Hauptversammlung eine Dividende von EUR 0,36 (2022: EUR 0,32) je Aktie vorzuschlagen.

## Risiko- und Chancenmanagement

### Grundsätze und Organisation

Die A1 Group verfolgt ein systematisches Risikomanagement, in dem Chancen und Risiken analysiert, bewertet, sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Risiken implementiert und laufend verbessert werden.

Die A1 Group ist als Telekommunikationsunternehmen in Österreich und sechs weiteren Ländern aktiv und mit A1 Digital zusätzlich in Deutschland und der Schweiz vertreten. Sie profitiert daher von geografischer Diversifikation. Um die jeweiligen marktspezifischen Risiken direkt zu adressieren, obliegt das Risikomanagement vor Ort den operativen Einheiten, während die zentrale Steuerung durch die Holding erfolgt. Das unternehmensweite Risikomanagement erfolgt durch das Enterprise Risk Management (ERM), welches strukturell unabhängig von den Geschäftsbereichen im Verantwortungsbereich des Group CFOs angesiedelt ist. Das Enterprise Risk Management berichtet mindestens jährlich sowie ad-hoc an den Vorstand, welcher relevante Entwicklungen an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats beziehungsweise direkt dem Aufsichtsrat berichtet. Die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements wird sowohl intern durch die Interne Revision als auch jährlich vom Wirtschaftsprüfer der A1 Group geprüft und an den Vorstand und Aufsichtsrat berichtet.

### Vorgehensweise

Ausgangspunkt für das Enterprise Risk Management (ERM) der A1 Group sind strategische Diskussionen mit dem Aufsichtsrat. Dabei präsentiert der Vorstand strategische Risiken, ihre Relevanz für die A1 Group und entsprechende Gegenmaßnahmen. Gleichzeitig werden Annahmen für die Planung vorgestellt, darunter die strategische Ausrichtung für die kommende Businessplan-Periode sowie ein Maßnahmenplan zur Realisierung von Chancen. Im Businessplan werden die Erwartungen an den Geschäftserfolg, erforderliche Kosten und Investitionen abgebildet, wobei übernommene Risiken von übergeordneten Zielen evaluiert werden, sowohl in Bezug auf Wachstum als auch auf Ausgaben.

Das Risikomanagementsystem ist in die folgenden vier Risikokategorien gegliedert:

- (1) strategische Risiken,
- (2) ESG-Risiken,
- (3) finanzielle Risiken und
- (4) operative Risiken.

Ausgehend vom Budget beziehungsweise vom Forecast identifiziert und analysiert das Enterprise Risk Management gemeinsam mit den jeweiligen Fachbereichen Risiken und Chancen. Die Risikobeurteilung erfolgt systematisch, iterativ und kollaborativ unter Nutzung der Kenntnisse, Erfahrungen und Ansichten der involvierten Parteien. Zusätzlich werden sogenannte Emerging Risks betrachtet. Hierbei handelt es sich um neuartige, langfristige Risiken, deren Gefährdungspotenzial aufgrund der großen Unsicherheit schwierig zu beurteilen ist.

Nach der Identifikation und Bewertung der Risiken sowie Chancen werden die Risiken aggregiert und simuliert, um eine Gesamtrisikoposition des Unternehmens gegenüber dem geplanten Budget darzustellen. Risiken und Chancen werden mindestens jährlich im Group Enterprise Risk Management aktualisiert und neu bewertet.

Effektives Risikomanagement erfordert weiters die Entwicklung bzw. Durchführung von wirksamen Maßnahmen zur Chancenwahrnehmung und Risikoreduktion. Diese erfolgen unter anderem im Zuge der Risikobeurteilung mit den Fachbereichen sowie durch monatliche Performance Calls zwischen Group und der lokalen Gesellschaft, aufbauend auf Leadership Meetings des erweiterten Vorstands der Gesellschaften. Dabei werden kritische Abweichungen von den gesetzten Zielen analysiert, ebenso wie die Effektivität der gesetzten Gegenmaßnahmen. Nach erfolgter Risikopriorisierung werden die größten Risiken betrachtet, um gezielt weitere Maßnahmen zu planen. Zusätzlich zu den regelmäßigen Steuerungsrunden sowie strategischen Besprechungen verfügt die A1 Group über eine Mehrjahresplanung. Die enge Verzahnung des Mehrjahresplans mit dem Risikomanagement stellt eine adäquate längerfristige Risikosteuerung sicher.

## Risiken und Chancen

Aus der Gesamtheit der für die A1 Group identifizierten Risiken werden nachfolgend die wichtigsten Einzelrisiken, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinflussen können, erläutert:

### (1) Strategische Risiken und Chancen

#### Makroökonomie, Geopolitik und Regulierung

Makroökonomische Risiken und Chancen entstehen einerseits durch die wirtschaftliche Entwicklung der Märkte, in denen die A1 Group tätig ist, sowie deren Folgeeffekte (eine stark steigende Inflation wirkt sich beispielsweise auf Zinsniveaus, Wechselkurse, und schlussendlich auf Nachfrage aus). Andererseits können wirtschaftspolitische Konflikte mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen haben (z. B. Strafzölle, Lieferstopps, Produktionsengpässe). Während makroökonomische Entwicklungen besser prognostizierbar und bewertbar sind, sind handelspolitische Entscheidungen schwerer vorhersehbar.

Im Zusammenhang mit dem Konflikt in der Ukraine ist auch weiterhin die Lage in Belarus unter Beobachtung, um Risiken bestmöglich zu mitigieren. Das Sanktionsmanagement in der A1 Group stellt die Versorgung mit von Sanktionen ausgenommenen Gütern und Leistungen sicher. Das Risikomanagement legt zudem einen speziellen Fokus auf die Auswirkungen der Sanktionen auf Cashflow und Dividendenfähigkeit von A1 Belarus. Die etablierten Vorgehensweisen werden für die Dauer des Konflikts angewandt.

Aufgrund des im Oktober 2023 befeuerten Konflikts im Nahen Osten wurde im Berichtsjahr eine ad-hoc Risikoanalyse durchgeführt. Annahmen über die makroökonomische Entwicklung im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt sind noch vage, da nicht vorhersehbar ist, wie lange der Konflikt andauern wird, wie intensiv er werden könnte und ob er auf andere Länder übergreift.

Im Berichtszeitraum hält sich die Inflation (insbesondere in Österreich) weiterhin auf einem hohen Niveau, was eine Reihe von Risiken mit sich bringt. Preissteigerungen durch die inflationsbedingte Indexierung von Tarifen auf der einen Seite sowie ein geringeres reales Einkommen und Vermögen auf der anderen Seite können zu einem Nachfragerückgang führen. Kostenpositionen wie Energie sind im aktuellen Planungshorizont nach wie vor betroffen. Die Verknappung des Angebots verbunden mit der Art der Energie-Preisbildung hat hier zu einem übermäßigen Preisanstieg geführt, der auch für Telekommunikationsunternehmen nicht ohne verstärkte Gegensteuerungsmaßnahmen kompensierbar ist.

Im aktuellen Berichtszeitraum sind regulatorische Risiken (fokussiert auf Telekommunikation) nur regional-spezifisch vorhanden. Endkundenentgelte, welche Verbrauchern für regulierte intra-EU-Kommunikation berechnet werden, dürfen seit dem 15. Mai 2019 das Niveau von 0,19 EUR pro Minute für Anrufe und 0,06 EUR je SMS nicht überschreiten (Entgeltangaben jeweils ohne USt.). Ungeachtet dieser Verpflichtung ist es möglich, Verbrauchern alternative Tarife ausdrücklich zur Wahl zur Verfügung zu stellen. Wiewohl die Geltungsdauer dieser regulatorischen EU-Preisvorgabe (Artikel 5a der EU-Verordnung) am 14. Mai 2024 endet, ist aktuell nicht davon auszugehen, dass diese Vorgabe ersatzlos entfällt. Aktuellen Entwicklungen zufolge ist vorerst mit einer Verlängerung des bestehenden Preisregimes zu rechnen.

#### Markt und Wettbewerb

Insbesondere in der mobilen Kommunikation führt das Mengenwachstum bei Datendiensten aufgrund der Frequenz und Aggressivität der Angebote nicht notwendigerweise zu steigenden Erlösen. Während diese Datenvolumina durch neue Technologien effizienter abgeführt werden können, besteht für die A1 Group das Risiko, dass neue Technologien ohne Aufschlag vermarktet werden und höhere Übertragungsraten, Qualität sowie geringere Latenz ebenfalls zu keiner adäquaten Ertragssteigerung führen.

#### Lieferkette und Lieferanten

Als Unternehmen mit zahlreichen Lieferanten ist die A1 Group potenziell Lieferengpässen ausgesetzt. Soweit möglich werden diese mithilfe einer Multi-Vendor-Strategie sowie georedundantem Sourcing mitigiert. Bei knappen Gütern verbessert die A1 Group ihre Attraktivität bei Lieferanten durch langfristige Abnahmegarantien oder erhöht die Lagerstände, um Lieferausfälle zu überbrücken. Durch die Abspaltung des Funkturmgeschäfts ist für die A1 Group mit EuroTeleSites AG ein zentraler Supplier für Funktürme entstanden. Aufgrund der unbefristeten Verträge mit langfristigem Kündigungsverzicht seitens der EuroTeleSites ist die Nutzung der Funktürme für die A1 Group nachhaltig gesichert. Daher ist das Risiko in diesem Zusammenhang limitiert. (Details siehe „Abspaltung des Funkturmgeschäfts „EuroTeleSites AG““)

#### Neue Wachstumsfelder

Eine Herausforderung in der Telekommunikationsbranche stellen die immer kürzeren Zeiträume dar, in denen Unternehmen ihr Angebot um neue Dienstleistungen und Produkte anpassen müssen. Cloud Services, Over-The-Top-Dienste und Machine-to-Machine-Kommunikation sind nur einige Beispiele für neue Geschäftsfelder, deren Wachstumspotenzial die A1 Group nutzt. Kürzere Innovationszyklen sind jedoch auch mit Innovationsrisiken, wie etwa Investitionen, verbunden. Die größten Herausforderungen stellen die Skalierung der Dienste, unterschiedliche Reifegrade sowie die Nachfrage in den Märkten der A1 Group dar. Als Teil der América Móvil-Group ist die A1 Group am Austausch und am Diskurs über Innovationen beteiligt.

## Budget- und Businessplanrisiken

Der Businessplan reflektiert die Bewertung der Planungsannahmen und bezieht unternehmensexterne Effekte bestmöglich ein. Die hohe Inflation und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen und Haushalte stellen 2024 und in den darauffolgenden Jahren ein Risiko dar. Dieses wurde im Planungsprozess mit den Landesorganisationen diskutiert und im Risikomanagement in der Kategorie „Makroökonomische Risiken“ abgebildet. Budgetäre Risiken betreffen vor allem noch nicht durchgängig mit Maßnahmen hinterlegte Zielvorgaben zur weiteren Steigerung der Kosten-, Investitions- und Humanressourceneffizienz. Zu den Chancen zählt 2024 das Eindämmen der Kosten für Energie. Dies kann vorwiegend durch die Reduktion des Energieverbrauchs – etwa durch die Modernisierung von Equipment (zum Beispiel Radio Access Network [RAN]) und Infrastruktur – oder durch den vermehrten Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien gelingen.

## Öffentliches Image

Risiken im Zusammenhang mit dem öffentlichen Image ergeben sich aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (im gesamten Lebenszyklus der Kundenbeziehung) und aufgrund gesellschaftlicher Diskussionen oder der Thematisierung durch Meinungsführer:innen (Influencer). Ein Standardprozedere greift hier zu kurz. Unbedingte Voraussetzungen für das Vermeiden negativer Auswirkungen sind eine absolut professionelle Kommunikation und entsprechende Expertise.

## (2) ESG-Risiken und -Chancen

ESG-Risiken (Environmental, Social, Governance) stellen eine weitere Kategorie des ERM dar. Es gilt, die entsprechenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und die Unternehmensrisiken bezogen auf die Nachhaltigkeitsstrategie zu erheben und zu bewerten. Im Geschäftsjahr 2023 hat die A1 Group die Klimaszenarienanalyse aktualisiert. Dabei wurden die Auswirkungen extremer Szenarien (Outlier-Szenarien) auf das Geschäftsmodell bewertet. Weitere, bereits laufend betrachtete Themen sind unter anderem Digitalisierung, Diversität, Arbeitskräftemangel, Compliance sowie Datenschutz Risiken. Das Unternehmen behandelt dabei relevante Themen im Hinblick auf Risikopotenzial und -vermeidung sowohl aus der Innen- als auch aus der Außensicht. Die ESG-Risiken und Chancen sind im Detail im konsolidierten Nichtfinanziellen Bericht beschrieben.

### Environmental (E) – Umweltrisiken und -chancen

Aus dem Klimawandel können physische sowie Transitions-Risiken für die A1 Group entstehen (durch Starkregen ausgelöste Naturereignisse wie Hochwasser und Murenabgänge, steigende CO<sub>2</sub>-Preise, steigende Strompreise). Die A1 Group hat aus diesem Grund eine Klimaszenarienanalyse durchgeführt. Ein Szenario nahm eine Erderwärmung um 1,5 °C an; ein Vergleichsszenario rechnete mit einem Temperaturanstieg um 4 °C. Gleichzeitig wurden in beiden Szenarien unterschiedliche Zeiträume analysiert. Während sich in der kurz- und mittelfristigen Abschätzung keine nennenswerten Unterschiede zeigten, wurden im langfristigen Vergleich (bis 30 Jahre) erwartungsgemäß größere Unterschiede in den finanziellen Auswirkungen festgestellt. Als Basisjahr wurde jeweils das Jahr 2022 herangezogen. Naturgemäß sind die Unterschiede über einen langen Zeitraum mit größerer Unsicherheit behaftet. Es ist angesichts der zunehmenden Aufmerksamkeit für dieses Thema davon auszugehen, dass abhängig von der tatsächlichen Entwicklung weitere Mitigationsmaßnahmen eingeleitet werden. Unabhängig davon engagiert sich die A1 Group aktiv für den Klimaschutz und beobachtet die regionalen Entwicklungen, um gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz ihrer Infrastruktur einleiten zu können. Die Auswirkungen auf die Finanzen und die Serviceverfügbarkeiten dieser Risikokategorie waren in den vergangenen Jahren marginal. Aus der Klimaszenarienanalyse ergeben sich keine bewertungsrelevanten Änderungen.

### Social (S) – Soziale Risiken und Chancen

Die Kategorie ‚Social‘ beinhaltet Risiken und Chancen in Bezug auf Sozialbelange, Arbeitnehmer:innenbelange sowie Menschenrechte. Darunter fallen Risiken und Chancen wie etwa die sozialen Auswirkungen von Internetnutzung bzw. Medienkonsum, Zugang zu Information und Bildung und Cyberkriminalität oder Arbeitskräftemangel.

#### Sozialbelange

Der Zugang zu Information und Bildung sowie die Förderung des Umgangs mit digitalen Medien wird als positive Auswirkung auf die Gesellschaft bewertet, denn der sichere und kompetente Umgang mit neuen Medien hat mittlerweile alle Lebensbereiche – Bildung, Beruf, Freizeit – durchdrungen. Als Netzwerk- und Internetprovider spielt die A1 Group dabei eine wesentliche Rolle und trägt gegenüber ihren Kund:innen gesellschaftliche Verantwortung, indem sie zur Vermittlung digitaler Kompetenzen beiträgt. Die zunehmende Digitalisierung bringt allerdings nicht nur Vorteile für die Gesellschaft, sondern birgt auch Risiken wie etwa übermäßige Nutzung, Vereinsamung, Cyber-Mobbing oder Cyberkriminalität. Besonders Kinder, Jugendliche und Senior:innen sind aufgrund unzureichender Erfahrung bzw. Bildung davon betroffen. Daher sieht sich die A1 Group verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, wie etwa Schulungen und Trainings für vulnerable Gruppen anzubieten, um solche Risiken einzudämmen bzw. ihnen vorzubeugen. Die A1 Group sieht darin gleichzeitig eine Chance für die Stärkung ihrer Reputation.

## Arbeitskräftemangel

Obwohl die A1 Group aufgrund zahlreicher Maßnahmen kein akutes Risiko sieht, könnte ein potenzieller Arbeitskräftemangel langfristig eine Herausforderung darstellen und zu höheren Kosten und Umsatzeinbußen nach sich ziehen. Zum anderen könnte die Arbeitsbelastung für Mitarbeiter:innen steigen, wodurch das Mitarbeiter:innen-Wohlbefinden, Zufriedenheit bzw. das Engagement sinken würde.

## Governance (G) – Risiken und Chancen

Unter Governance-Risiken und -Chancen fallen Themenbereiche wie Compliance, Sanktionen sowie Datenschutz.

### Compliance

Compliance-Risiken umfassen rechtliche, finanzielle und Reputationsrisiken für die A1 Group, welche sich aus möglichen Verstößen gegen Gesetze, Vorschriften oder interne Richtlinien durch eine Führungskraft, eine:n Mitarbeiter:in oder eine:n Vertreter:in des Unternehmens ergeben. Im Rahmen des jährlichen Compliance-Risk-Assessment-Prozesses – dieser stellt ein wesentliches Element des Compliance-Management-Systems der A1 Group dar – werden auf Basis strukturierter Management-Interviews und Workshops relevante Compliance-Risiken identifiziert und risikominimierende Maßnahmen definiert. BDO hat angekündigt, die Konzeption, Umsetzung und Wirksamkeit des A1 Group Compliance Management Systems in den Bereichen Anti-Korruption, Kartellrecht, Sanktionen und Kapitalmarkt-Compliance nach dem neuen Standard IDW PS 980 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu versehen.

### Sanktionen

Ein Risiko im Zusammenhang mit Sanktionen besteht in der Nichteinhaltung. Diese kann finanzielle Strafen, eine Gefährdung von Verträgen mit Lieferanten, Kund:innen und Banken sowie einen Reputationsschaden nach sich ziehen. Aufgrund des in der A1 Group etablierten Prozesses zur Prüfung von Sanktionen gemäß einem risikobasierten Ansatz wird die Einhaltung sichergestellt und so die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos minimiert.

### Datenschutz

Die Produkte und Dienstleistungen der A1 Group unterliegen Risiken in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit. Das betrifft vor allem das unrechtmäßige Handhaben von Daten. Aus möglichen Verstößen gegen die seit Mai 2018 gültige EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können sich erhebliche rechtliche und finanzielle Risiken ergeben. Zur Risikominimierung wurde in der A1 Group bereits seit Anfang 2016 die EU-Datenschutz-Grundverordnung in interdisziplinären Projekten umgesetzt. Es wird laufend in Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen investiert, um die Risiken so gering wie möglich zu halten. So werden im Bereich Datenschutz neben der Umsetzung der Richtlinien, welche die Einhaltung rechtlicher Anforderungen sicherstellen, Zertifizierungen sowie regelmäßige Trainings und Schulungen durchgeführt. Weiters wird an der Zielerreichung im Rahmen des Datenschutz-Reifegradmodells gearbeitet. Alle Unternehmen der A1 Group verpflichten sich zur Einhaltung höchster Datenschutz- und Datensicherheitsstandards.

## (3) Finanzielle Risiken und Chancen

Die A1 Group ist Liquiditäts-, Kredit-, Wechselkurs- und Zinsrisiken ausgesetzt. Diese Risiken werden im Kapitel 33 „Finanzinstrumente“ des Konzernanhangs weiter erläutert. Steuerliche Risiken sind ebenfalls Teil der Risikobetrachtung.

### Liquiditätsrisiko

Dieses ist aufgrund des Geschäftsmodells nur zu sehr investitionsintensiven Zeiten erhöht (zum Beispiel bei einem Lizenzerwerb), wird aber durch genaue Planung, Cash-Pooling und die Möglichkeit konzerninterner Finanzierungen mitigiert.

### Kreditrisiko

Wie auch im Jahr 2022 lag im Berichtsjahr ein Schwerpunkt auf dem Rechnungs- und Forderungsmanagement. Vor dem Hintergrund des Auslaufens staatlicher Unterstützungsleistungen für Betriebe im Jahr 2022 werden offene Rechnungen weiterhin mit erhöhter Aufmerksamkeit überwacht. Ändern Kunden ihr Zahlungsverhalten, antizipiert die A1 Group ihre Liquidität, sodass im Bedarfsfall effektiv und effizient gesteuert werden kann.

### Wechselkursrisiken

Die A1 Group ist in Belarus, Serbien und Nordmazedonien Wechselkursrisiken ausgesetzt. Abhängig von Volumen und Schwankungsbreiten der Fremdwährungsrisiken steuert die A1 Group entsprechend gegen. Mitigationsmaßnahmen inkludieren, wenn möglich, Vertragsabschlüsse in Lokalwährung. Weiters schüttet Belarus im laufenden Jahr über Vorabdividenden Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres aus. Darüber hinaus werden Wechselkursentwicklungen, wenn dies möglich und begründbar ist, an Kund:innen weitergegeben.

## Zinsrisiko

Durch die anhaltend hohe Inflation bleibt das Risiko hoher Zinssätze nach wie vor bestehen. Die Risiken sind jedoch angesichts der im September 2023 erfolgten Abspaltung der Funktürme und der damit übertragenen Schulden als gering anzusehen. Die positive Entwicklung des Credit-Ratings der A1 Group, das von allen drei Ratingagenturen mit einem A-Rating bewertet wurde, spiegelt diese günstige Situation wider.

## Steuerliche Risiken

Zur Identifizierung von Steuerrisiken und Einleitung etwaiger Maßnahmen führt die Konzernsteuerabteilung in jedem Quartal eine interne Durchsicht der Steuerthemen mit allen Landesgesellschaften durch. Der Bericht zu der im vierten Quartal erfolgten externen Durchsicht an die Konzern-Steuerabteilung stellt fest, dass im Jahr 2023 keine wesentlichen Sachverhalte in Bezug auf Steuerrisiken bestehen.

## Finanzielle Berichterstattung

Ein engmaschiges Netz von SOX-Kontrollen (US-Sarbanes-Oxley Act), Ergebnisanalysen, monatlicher Ergebnisdiskussion durch das Top-Management und davon getrennt eine Ergebnisbesprechung unter den Finanzvorständen mit dem Group CFO minimieren das Risiko einer wesentlichen Falschdarstellung.

## (4) Operative Risiken und Chancen

Diese Kategorie deckt folgende Schwerpunktsetzungen ab:

### Verfügbarkeit und Kontinuität

Die Sicherstellung der Kontinuität und des Zugangs zu den angebotenen Telekommunikationsleistungen und Services stellt einen zentralen Fokus im Rahmen des operativen Risikomanagements dar. Diverse Bedrohungen wie Naturkatastrophen, technische Störungen, Einflüsse Dritter durch Bautätigkeit, verborgene Mängel oder kriminelle Handlungen können die Verfügbarkeit der Netze und Dienste beeinträchtigen und bis hin zu einer Betriebsunterbrechung führen. A1 Group mitigiert dies durch langfristige Planungen, die die technische Entwicklung berücksichtigen. Eine redundante Ausführung kritischer Komponenten sorgt für hohe Ausfallsicherheit. Effiziente Organisationsstrukturen in Betrieb und Sicherheit dienen der Absicherung der hohen Qualitätsstandards. Eine Konzernrichtlinie stellt zudem eine einheitliche Methodik für die Erkennung und das Management der wichtigsten Risiken sicher. Die laufende Identifikation und Bewertung von Risiken mündet in die Entscheidung, ob Maßnahmen zur Risikominimierung getroffen werden oder das mögliche Risiko von der A1 Group getragen wird. Bei jeder Großstörung werden die Ursachen geklärt und es wird eruiert, wie eine Wiederholung vermieden werden kann. Durch einen zentralen Ansatz bei Versicherungen gegen physische Schäden werden die finanziellen Auswirkungen minimiert.

### IT-Änderungen und digitale Transformation

Im Bereich der BSS (Business Support Systems) und der OSS (Operations Support Systems) gestalten sich Modernisierung und Komplexitätsreduktion als langfristige Aufgabe. Die Erneuerung von Infrastruktur und Software ermöglicht eine nachhaltige Risikoreduktion. Die Integration von Plattformen reduziert die Komplexität und soll Offenheit für neue Services und Partner gewährleisten. Damit verbundene Risiken werden im Hinblick auf IT-Sicherheit, Flexibilität in der Servicebereitstellung sowie die damit verbundenen mittelfristigen Kosten analysiert.

### Cyber-Security

Die A1 Group legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Umsetzung von Standards für Informationssicherheit. Hierfür besteht eine Reihe interner Richtlinien und Prozesse. Diese werden in kritischen Situationen durch konkrete Verantwortlichkeiten gesteuert, umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit hin überwacht. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Risikoprävention im Bereich kritischer und wichtiger Netzelemente sowie bei BSS und OSS gelegt. Die A1 Group orientiert sich an den internationalen IT-Standards für Sicherheitstechniken (ISO 27001) und hat einheitliche, hochmoderne Standards für die Informationssicherheit und Richtlinien zur Informationssicherheit festgelegt.

Ein essenzielles Element zum Management von Cyber-Risiken sind kontinuierliche Überprüfungen und Software-Updates der zu schützenden Infrastruktur sowie Schulungen und Trainings der Mitarbeiter:innen. Das A1 Telekom Austria Security Committee setzt sich aus hochqualifizierten Security-Experten aller Länder der A1 Group zusammen und tauscht regelmäßig Informationen zu aktuellen lokalen, regionalen und globalen Cyber-Risiken und Cyber-Angriffen aus. Darüber hinaus informiert und koordiniert diese Arbeitsgruppe im akuten Bedarfsfall auch landesübergreifende Schutzmaßnahmen.

### Litigation

Unternehmen der A1 Group sind Parteien in mehreren gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren mit Behörden, Mitbewerbern sowie anderen Beteiligten. Der Dialog mit den involvierten Stakeholdern und ein laufender Informationsaustausch zu Themen, die eine Gefahr für das Unternehmen darstellen könnten, ermöglichen eine frühzeitige Problemerkennung und Erarbeitung möglicher gegensteuernder Initiativen.

Die Überwachung der rechtlichen Risiken erleichtert die Bewertung möglicher Zahlungen im Zusammenhang mit rechtlichen Verfahren. Diese Position wird quartalsweise aktualisiert und basiert auf der laufenden Einschätzung des Verfahrenserfolgs.

Am 19. und am 25. Jänner 2024 hat die österreichische Tochtergesellschaft A1 Telekom Austria Klagen der Bundesarbeitskammer gemäß §§ 28, 28a Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) und § 14 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb („UWG“) erhalten, die die Einhebung von Servicepauschalen unterbinden sollen und die Rückzahlung der eingehobenen Servicepauschalen fordern. Die A1 Group ist anderer Rechtsmeinung und sieht die Servicepauschalen als zulässig an. Dies bestätigt auch ein externes Rechtsgutachten eines renommierten Universitätsprofessors. Die A1 Group ist der Ansicht, dass sich die Situation bei den Servicepauschalen grundsätzlich nicht mit der in den Klagen angeführten Fitnessstudiojudikatur vergleichen lässt, weil tatsächlich werthaltige und über das grundsätzliche Vertragsverhältnis hinausgehende Leistungen in den Servicepauschalen enthalten sind. Der Telekomregulator hat seit 2011 regelmäßig die Regelungen zur Servicepauschale seiner Vorabkontrolle unterzogen und nicht beanstandet. Außerdem bestehen im Telekommunikationsbereich auch aufgrund europarechtlicher Bestimmungen - gesetzliche Spezialregelungen, die die Verrechnung verschiedenster Entgelte zulassen. Daher wurde zum 31. Dezember 2023 keine Rückstellung aus diesen Klagen gebildet.

#### Sachschäden

Schäden an der Infrastruktur können durch verschiedene Gründe verursacht werden und in Betriebsunterbrechungen und/oder finanziellen Verlusten resultieren. Das Risiko finanzieller Schäden wird größtenteils durch eine Versicherung abgedeckt.

#### Emerging Risks

Jedes Unternehmen ist mit einer Reihe von Unwägbarkeiten konfrontiert, bei denen sich ein neu auftretendes Risiko potenziell auf den Betrieb auswirken kann. Bei neuartigen bzw. für die Zukunft absehbaren langfristigen Risiken („Emerging Risks“) liegen in der Regel nicht genügend Informationen vor, um die Eintrittswahrscheinlichkeit und -geschwindigkeit, und die Auswirkungen des Risikos zu bewerten. Infolgedessen ist die A1 Group möglicherweise nicht in der Lage, einen vollständigen Plan zur Risikominderung festzulegen, bis ein besseres Verständnis der Bedrohung vorhanden ist. Die A1 Group identifiziert neue Risikotrends, indem sie sich auf die Analyse des externen Umfelds und interner Quellen stützt. Risiken werden über verschiedene Zeiträume hinweg bewertet, so dass ein angemessener Fokus auf diese neu auftretenden Risiken sichergestellt ist.

Unter den wesentlichen Emerging Risks sieht die A1 Group Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz sowie mit dem EU-Lieferkettengesetz.

#### Künstliche Intelligenz

Der Einsatz künstlicher Intelligenz oder maschinellem Lernen bringt nicht nur erhebliche Chancen, sondern birgt auch Risiken in Zusammenhang mit Richtlinien und Vorschriften. Bestehende Regulierungen in den Bereichen Datenschutz, Schutz des geistigen Eigentums und Cybersicherheit treffen auf neue Regelungen, die für künstliche Intelligenz geschaffen werden. Im Zusammenhang mit der Angleichung dieser Vorschriften ist das Risiko gegeben, dass getätigte Investitionen noch nicht alle zukünftigen Anforderungen erfüllen, während eine späte Anpassung einen Wettbewerbsnachteil bedeuten würde. In beiden Fällen würde sich das Risiko in einem möglichen Rückgang des Cashflows niederschlagen, sei es durch höhere Investitionen oder durch die verspätete Nutzung von Chancen. Betreffend Risikominderung verfolgt die A1 Group einen Weg der kontinuierlichen Verbesserung in Bereichen wie Datenschutz und Sicherheit, und integriert ethische Grundsätze in die Entwicklung, um die Einhaltung künftiger Vorschriften zu antizipieren.

#### EU-Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive)

Aufgrund noch nicht eindeutiger Forderungen im Zusammenhang mit dem Ende 2023 beschlossenen EU-Lieferkettengesetz ist unklar, ob die bereits gesetzten Aktivitäten ausreichen, oder ob noch weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften können Geldbußen oder auch eine Schädigung des Images auslösen, die sich negativ auf die Attraktivität als Anbieter bzw. die Kundenbindung auswirken könnte. Die von A1 Group gesetzten Maßnahmen zur Mitigierung des Risikos reichen von der Fortführung der Compliance-Selbsterklärung der Lieferanten über Audits, die Teilnahme an entsprechenden externen Ratings bis hin zur Schaffung von Transparenz auf Ebene drei der Lieferkette. Sobald die genauen Details bekannt sind, werden allfällige Lücken durch weitere Maßnahmen geschlossen.

#### Internes Kontrollsystem der Finanzberichterstattung

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft verfügt über ein internes Kontrollsystem (IKS) der Finanzberichterstattung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Das IKS soll ausreichende Sicherheit über die Verlässlichkeit und Richtigkeit der externen Finanzberichterstattung in Übereinstimmung mit internationalen und nationalen Standards gewährleisten. Mittels regelmäßiger interner Berichterstattung an das Management sowie der Prüfung des IKS durch die Interne Revision wird zudem sichergestellt, dass Schwachstellen rechtzeitig erkannt sowie entsprechend kommuniziert und behoben werden. Die wichtigsten Inhalte und Grundsätze gelten für alle Gesellschaften der A1 Group. Die Effektivität des IKS-Systems wird in periodischen Abständen analysiert, und bewertet. Jeweils zum Jahresende wird für relevante Konzerngesellschaften unter Einbindung zuständiger Fachbereiche eine Bewertung des IKS durch das Management durchgeführt. Die Unternehmensführung hat, basierend auf den Erkenntnissen dieser Bewertung und den definierten Kriterien, das interne Kontrollsystem über die Finanzberichterstattung zum 31. Dezember 2023 als effektiv beurteilt.

Die Notierung des (indirekten) Mehrheitseigentümers América Móvil an der New Yorker Börse (NYSE) erfordert die Einhaltung des Sarbanes-Oxley Act (SOX). Das interne Kontrollsystem umfasst die relevanten Vorgaben dieses US-Gesetzes.

## Sonstige Angaben

### Offenlegung gem. § 243a UGB: Aktionärsstruktur und Angaben zum Kapital

Mit Jahresende 2023 befanden sich 58,47 % bzw. 388.542.516 Aktien der Telekom Austria Aktiengesellschaft im Besitz von América Móvil B.V., Niederlande („América Móvil B.V.“), einem hundertprozentigen Tochterunternehmen von América Móvil, S.A.B. de C.V. („América Móvil“). Die Republik Österreich hält über die Österreichische Beteiligungs AG („ÖBAG“) 28,42 % der Aktien, der Rest von 13,11 % entfällt auf den Streubesitz. Darin enthalten sind 415.159 eigene Aktien sowie 519.444 Mitarbeiteraktien, die in einem Sammeldepot gehalten werden. Die mit den Mitarbeiteraktien verbundenen Stimmrechte wurden 2023 von einem Treuhänder (Notar) ausgeübt.

Die Gesamtzahl der Stückaktien liegt unverändert bei 664.500.000.

Im Berichtsjahr wurde das American Depositary Receipts (ADR)-Programm<sup>6</sup> mit 31. März 2023 beendet, da ADRs für europäische Emittenten an Bedeutung verloren haben und das ADR Volumen für Telekom Austria deutlich gesunken ist. Das Programm wurde für Telekom Austria ursprünglich im Rahmen des IPOs aufgesetzt, um US-Investoren anzusprechen.

Marktübliche „Change of Control“-Klauseln, die gegebenenfalls zu einer Vertragsbeendigung führen können, betreffen die Mehrzahl der Finanzierungsvereinbarungen. Keine dieser Klauseln wurde im Geschäftsjahr 2023 und bis zum Berichtsdatum schlagend.

Die folgenden Informationen bezüglich eines Syndikatsvertrags basieren ausschließlich auf veröffentlichten Informationen. Darüberhinausgehende Informationen liegen der Gesellschaft nicht vor.

Am 27. Juni 2014 wurde der Syndikatsvertrag zwischen ÖBAG und América Móvil wirksam. In dem Syndikatsvertrag haben die Parteien vereinbart, im Hinblick auf das Management der Telekom Austria Aktiengesellschaft langfristig ihre Stimmrechte abgestimmt auszuüben. Am 6. Februar 2023 einigten sich América Móvil und ÖBAG auf die Verlängerung ihres Syndikatsvertrags für weitere zehn Jahre, wobei der Syndikatsvertrag unmittelbar in Kraft trat.

Die beiden Syndikatspartner vereinbarten ein Investitionspaket im Gesamtvolumen von 1 Milliarde Euro. Das Investitionspaket soll den seit 2022 laufenden, beschleunigten Ausbau von Hochgeschwindigkeitsinternet in Österreich garantieren, im Besonderen den Ausbau der Glasfasernetze.

Der verlängerte Syndikatsvertrag enthält auch die Fortsetzung des sogenannten „Österreich-Pakets.“ Darin werden unter anderem der Firmensitz in Wien und die Notierung an der Wiener Börse gesichert. ÖBAG und América Móvil haben vereinbart, dass weiterhin mindestens 10 % der Aktien der Gesellschaft frei handelbar sein sollen.

Darüber hinaus enthält der Syndikatsvertrag Regeln für die gemeinsame Ausübung der Stimmrechte in den Gremien der Gesellschaft für die Wahl von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern sowie Aktienverkaufsbeschränkungen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus zehn Kapitalvertretern, wobei weiterhin acht Mitglieder von América Móvil – darunter der Stellvertreter des oder der Vorsitzenden - und zwei Mitglieder - darunter der oder die Vorsitzende – von der ÖBAG nominiert werden. Der Gesamtvorstand wurde nach Auslaufen der bis dahin bestehenden Vorstandsverträge mit Ende August von drei auf zwei Personen verkleinert. Das Nominierungsrecht für den Vorstandsvorsitzenden wechselte von der ÖBAG zu América Móvil. Die ÖBAG nominiert den Vorstandsvorsitzenden-Stellvertreter.

Des Weiteren wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 14. August 2014 die Satzung dahingehend geändert, dass, solange die Republik Österreich direkt oder indirekt mindestens 25 % plus eine Aktie am Grundkapital der Gesellschaft hält, Kapitalerhöhungsbeschlüsse und die Begebung von Instrumenten, die ein Wandlungsrecht oder eine Wandlungsverpflichtung in Aktien der Gesellschaft beinhalten, sowie Änderungen dieser betreffenden Satzungsbestimmungen einer Mehrheit bedürfen, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Solange die ÖBAG mehr als 25 % plus eine Aktie oder mehr am Grundkapital der Telekom Austria Aktiengesellschaft hält, stehen der ÖBAG nach dem Stimmverbindungsvertrag die folgenden Mitbestimmungsrechte zu: unter anderem Vetorechte bei Kapitalerhöhungen der Telekom Austria Aktiengesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, bei der Ausgabe bestimmter wandelbarer Instrumente, bei der Bestellung des Abschlussprüfers, beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit nahestehenden Personen, bei der Verlegung des Firmensitzes und wesentlicher Geschäftsfunktionen, einschließlich Forschung und Entwicklung, beim Verkauf des Kerngeschäfts, bei der Änderung der Firma der Telekom Austria Aktiengesellschaft und der Marken der Telekom Austria Aktiengesellschaft.



---

<sup>6</sup> Ein ADR ist ein Wertpapier, das Wertpapiere ausländischer Unternehmen in den USA repräsentiert, an Börsen gehandelt werden kann, in US-Dollar denominiert ist und Dividenden in US-Dollar ausschüttet

Darüber hinaus erhält die ÖBAG die nach geltendem Recht zwingend vorgesehenen Sperrminoritätsrechte eines 25 % plus eine Aktie haltenden Minderheitsaktionärs. Die Vetorechte der ÖBAG bei Kapitalerhöhungen und der Ausgabe bestimmter wandelbarer Instrumente sind auch in der Satzung der Gesellschaft festgelegt. Selbst wenn die Beteiligung der ÖBAG auf unter 20 % fällt, sie aber noch mit mindestens 10 % beteiligt bleibt, stehen der ÖBAG noch bestimmte Vetorechte zu. Der Stimmbindungsvertrag endet automatisch, wenn die Beteiligung einer Partei auf weniger als 10 % fällt.

Wien, am 2. Februar 2024

Der Vorstand der Telekom Austria AG

	
Alejandro Plater	Thomas Arnoldner
Vorstandsvorsitzender	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](https://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](https://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

[ey.com/at](https://ey.com/at)